

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung als
Herausforderung für die Unschuldsvermutung**

Anhand der Beispiele Gérard Depardieu, Jörg Kachelmann
und Jolanda Spiess-Hegglin

Claire E. Dentand
claire.dentand@ius.uzh.ch
Semester 2 (Master)
Prof. Felix Uhlmann

Abgabedatum: 25. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis	VIII
Internetquellenverzeichnis	XI
Materialienverzeichnis	XV
I. Einleitung	1
II. Übersicht relevanter Sachverhalte	4
<i>A. Jörg Kachelmann</i>	4
<i>B. Gérard Depardieu</i>	5
<i>C. Jolanda Spiess-Hegglin</i>	6
III. Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung	7
<i>A. Phänomen der Cancel Culture</i>	7
<i>B. Cancel Culture als Vorverurteilung</i>	8
IV. Unschuldsvermutung im Lichte der Cancel Culture	9
<i>A. Unschuldsvermutung als fundamentales Prinzip</i>	9
<i>B. Verstoß der Cancel Culture gegen die Unschuldsvermutung</i>	10
V. Cancel Culture als Herausforderung für die Unschuldsvermutung	12
<i>A. Schutz vor einzelnen Handlungen der Cancel Culture</i>	13
1. Strafrechtlicher Ehrenschutz	13
a) Tatbestandsmässiges Verhalten.....	13
b) Entlastung.....	15
c) Sonderregelung des Medienstrafrechts	17
d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betreiber von sozialen Medien.....	18
e) Massnahmen.....	20
f) Strafverfolgung	20
g) Würdigung	21

2. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	22
a) Tathandlung.....	22
b) Rechtfertigungsgründe	23
c) Passivlegitimation	25
d) Ansprüche	26
(1) Unterlassungsanspruch und einstweilige Verfügung.....	26
(2) Beseitigungsanspruch	27
(3) Feststellungsanspruch	28
(4) Berichtigung, Urteilspublikation und Gegendarstellung	28
(5) Finanzielle Ansprüche	29
e) Durchsetzung.....	31
f) Würdigung	31
3. Schutz vor weiteren fallbezogenen Handlungen.....	32
a) Streichung der Subventionen für den Verein Netzcourage.....	32
b) Entfernung der Filme von Depardieu aus dem Programm des RTS.....	33
4. Zwischenfazit	35
<i>B. Schutz vor der Cancel Culture als Phänomen</i>	<i>36</i>
1. Öffentlichkeitsausschluss im Gerichtsverfahren.....	36
2. Orientierung der Öffentlichkeit.....	37
3. Gerichtliche Massnahmen zur Sicherung eines intakten Verfahrens	38
4. Akkreditierung von Medienschaffenden.....	39
5. Exkurs: Selbstregulierung der Medien.....	40
6. Zwischenfazit	41
VI. Zusammenfassung und Fazit	42

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
a.M.	anderer Meinung
Anwaltsrevue	Publikationen des Schweizerischen Anwaltsverbandes (Bern)
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Lausanne)
BGH	Bundesgerichtshof
BJ	Bundesamt für Justiz
BSK	Basler Kommentar
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
E.	Erwägung
EBG	Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Mann und Frau
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
et al.	und andere
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
f.,ff.	fortfolgende(r,s), fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fussnote
GE	Genf
gem.	gemäss
Habil.	Habilitationsschrift
HK	Handkommentar
HNA	Hessische/Niedersächsische Allgemeine
Hrsg.	Herausgeber(in)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JZ	JuristenZeitung (Tübingen)
Kp.	Kapitel
Kriminalstatistik	Kriminalstatistik – Unabhängige Zeitschrift für kriminalistische Wissenschaft und Praxis (München)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Baden-Baden)
LG	Landesgericht
LTO	Legal Tribune Online
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
Medialex	Zeitschrift für Medienrecht (Küssnacht am Rigi)
m.V.a.	mit Verweis auf

m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.D.	ohne Datum
OFK	Orell Füssli Kommentar
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5)
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PK	Praxiskommentar
Pra	Praxis des Bundesgerichts (Basel)
RTS	Radio Télévision Suisse (Schweizer Radio und Fernsehen)
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40)
S.	Seite(n)
SComS	Studies in Communication Sciences (Zürich)
SE	Europäische Gesellschaft
SG	St. Gallen
SG Komm	St. Galler Kommentar
SHK	Stämpfli Handkommentar
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SK	Schulthess Kommentar
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltung vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)

sui-generis	sui-generis.ch: die juristische OpenAccess-Zeitschrift (Bern)
u.a.	unter anderem
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UNO	Vereinte Nationen
Uno-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (SR 231.1)
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
vgl.	vergleiche
WOZ	Die Wochenzeitung
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bern)
ZG	Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert als
ZR	Revisionsverfahren in Zivilsachen (Bundesgerichtshof)
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht (Basel)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)

Literaturverzeichnis

- ARNET RUTH/BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Personen- und Familienrecht Art. 1-456 ZGB – Partnerschaftsgesetz, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht Bd. I (4. A. Zürich 2023) (zit. HK ZGB-AUTOR/IN, Art. N).
- BACHER BETTINA, Interessenabwägung bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, Medialex 2017, S. 5 ff. (zit. BACHER, Interessenabwägung, N).
- DIES., Persönlichkeitsverletzung durch eine Medienkampagne – Kommentar zu BGE 143 III 297 (Hirschmann II), sui-generis 2017, S. 245 ff. (zit. BACHER, Hirschmann II, N).
- BERNARD STEPHAN, In dubio pro reo?, forumpoenale 2013, S. 112 ff.
- BEUTLER VERA, Für den mutmasslichen Täter gilt die Unschuldsvermutung: die Medien und ihr Verhältnis zur Unschuldsvermutung in der Schweiz und England (Diss. Universität Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2013).
- BIAGGINI GIOVANNI (Hrsg.), BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli Kommentar, (2. A. Zürich 2017) (zit. OFK BV-AUTOR/IN, Art. N).
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (BJ), Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Internet-Access-Provider, Gutachten vom 24. Dezember 1999.
- DAUB ADRIAN, Cancel Culture Transfer: Wie eine moralische Panik die Welt erfasst – Das Phänomen der Cancel Culture verstehen (Berlin 2022).
- DONATSCH ANDREAS ET AL. (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO Bd. I (3. A. Zürich 2020) (zit. SK StPO-AUTOR/IN, Art. N).
- EHRENZELLER BERNHARD ET AL. (Hrsg.), Bundesverfassung St. Galler Kommentar Bd. I (4. A. St. Gallen 2023) (zit. SG Komm-AUTOR/IN, Art. N).
- EISENEGGER MARK, Moral, Recht und Reputation, in: Rademacher Lars/Schmitt-Geiger Alexander (Hrsg.), Litigation-PR: Alles was Recht ist (Wiesbaden 2012), S. 105 ff.
- FÜRST SILKE/SCHÖNHAGEN PHILOMEN, Lückenhafte Selbstregulierung der Schweizer Medien – Medienethische Herausforderungen im Zuge der Ökonomisierung, SComS 2018, S. 271 ff.
- GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch Bd. I (7. A. St.Gallen/Freiburg 2022) (zit. BSK ZGB-AUTOR/IN, Art. N).
- GROLIMUND PASCAL/LOACKER LEANDER D./SCHNYDER ALEXANDER K. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht (4. A. Basel 2021) (zit. BSK IPRG–AUTOR/IN, Art. N).
- JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar (4. A. Zürich 2023) (zit. PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. N).
- JUNG HEIKE, Das Kachelmann-Urteil Im Spiegel Der Presse - Eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz Und Medien“, JZ 2012, S. 303 ff.
- KOTSOGLOU KYRIAKOS N., Über die Bedeutungslosigkeit des Satzes „in dubio pro reo“ – Eine grammatisch-logische Rekonstruktion der Freispruchsdogmatik, ZIS 2014, S. 31 ff.

- KURY HELMUT/PAGON MILAN/LOBNIKAR BRANKO, Wie werden Opfer von (Sexual-)Straftaten von der Polizei gesehen? Zum Problem der Stigmatisierung, *Kriminalstatistik* 2002, S. 735 ff.
- MÜLLER LUCIEN/GLASL DANIEL, Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung: Präzisierung zu Stellenwert, Inhalt und Anwendungsbereich, *ZSR* 2013, S. 85 ff.
- NIGGLI MARCEL A./HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung Bd. I* (3. A. Freiburg/Luzern/Basel 2023) (zit. BSK StPO/JStPO-AUTOR/IN, Art. N).
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafrecht Bd. I* (4. A. Freiburg/Luzern 2019) (zit. BSK StGB-AUTOR/IN, Art. N).
- OBERHOLZER NIKLAUS, *Grundzüge des Strafprozessrechts* (4. A. Bern 2020).
- RADZIK LINDA (Hrsg.), *The Ethics of Social Punishment* (Cambridge 2020).
- RIEDO CHRISTOF/BEGLINGER ROBIN, Ehrverletzungen im Internet – insbesondere auf Facebook, *AJP* 2021, S. 1249 ff.
- RIKLIN FRANZ, *Schweizerisches Presserecht* (Freiburg 1995).
- ROSENTHAL DAVID, Wie sich Privatpersonen gegen Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte durch Dritte aus Social-Media Plattformen wehren können, *Anwaltsrevue* 2014, S. 415 ff.
- SALIGER FRANK, Aushöhlung der Unschuldsvermutung durch gezielte Öffentlichkeit?, *KritV* 2013, S. 173 ff.
- SANTSCHI KALLAY MASCHA, *Externe Kommunikation der Gerichte - Rechtliche und praktische Aspekte der aktiven und reaktiven Medienarbeit der Judikative* (Diss. Universität Zürich, Bern 2018).
- SCHWAIBOLD MATTHIAS, *Warum Twitter kein Medium im Sinne des Strafrechts ist, sui-generis* 2017, S. 113 ff.
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Die Internationalisierung des Wirtschaftsstrafrechts und die schweizerische Kriminalpolitik: Cyberkriminalität und das neue Urheberrecht, *ZSR* 2008, S. 399 ff. (zit. SCHWARZENEGGER, Cyberkriminalität, S.).
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Twibel – «Tweets» und «Retweets» mit ehrenrührigem Inhalt aus strafrechtlicher Sicht, in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlens (Hrsg.), *Festschrift für Andreas Donatsch* (Zürich 2017), S. 217 ff. (zit. SCHWARZENEGGER, Twibel, S.).
- SELMAN SINE/SIMMLER MONIKA, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimension eines neuen Phänomens, *ZStrR* 2018, S. 248 ff.
- STREBEL ELISABETH, *Grenzen medialer Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft - Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person im Vorverfahren* (Diss. Universität Luzern, Bern 2011).
- STUCKENBERG CARL-FRIEDRICH, *Untersuchungen zur Unschuldsvermutung* (Diss. Universität Bonn, Berlin 1997).

- THOMMEN MARC/MÜLLER GEORG, Unabhängigkeit versus Öffentlichkeit der Justiz, in: Heer Marianne/Urwyler Adrian (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit (Bern 2007), S. 23 ff.
- TOPHINKE ESTHER, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung – Aus historischer Sicht und im Licht der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, der EMRK-Organen und des UNO-Menschenrechtsausschusses (Diss. Universität Bern 1999, Bern 2000).
- TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Praxiskommentar Schweizerisches Strafbuch (4. A. Bern 2021) (zit. PK StGB-AUTOR/IN, Art. N).
- UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: Mosimann Peter/Schönenberger Beat (Hrsg.), Kunst & Recht 2022/Art & Law 2022 – Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 17. Juni 2022 (Bern 2023), S. 57 ff.
- WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht Bd. I (7.A. Basel 2020) (zit. BSK OR-AUTOR/IN, Art. N).
- WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch, Handkommentar (4. A. Bern 2020) (zit. HK StBG-AUTOR/IN, Art. N).
- ZELLER FRANZ, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik: verfassungsrechtliche Aspekte von Medienberichten über hängige Gerichtsverfahren (Diss. Universität Bern, Bern 1998).

Internetquellenverzeichnis

- AMNESTY INTERNATIONAL, "Sicherheitsgesetz tritt Menschenrechte mit Füßen", *Amnesty International* vom 30. Juni 2021 <<https://www.amnesty.ch/de/laender/asien-pazifik/china/dok/2021/sicherheitsgesetz-tritt-menschenrechte-mit-fuessen>> (besucht am 9. Februar 2024) (zit. *Amnesty International* vom 30. Juni 2021).
- CERVEAUX NON DISPONIBLES, "Contre-tribune de 8000 artistes", *Cerveaux Non Disponibles* vom 29. Dezember 2023 <<https://cerveauxnondisponibles.net/2023/12/29/contre-tribune-artistes/>> (besucht am 9. Februar 2024) (zit. *Cerveaux Non Disponibles* vom 29. Dezember 2023).
- DUDEN ONLINE, "Cancel-Culture", o.D. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Cancel_Culture> (besucht am 4. Februar 2024) (zit. *Duden Online*).
- DIE WELTWOCHEN, "Die fatalen Folgen eines Fehltritts", *Die Weltwoche* vom 24. September 2015 <<https://weltwoche.ch/story/die-fatalen-folgen-eines-fehltritts/>> (besucht am 24. Januar 2024) (zit. *Die Weltwoche* vom 24. September 2015).
- FAZ, "Der Freispruch für Jörg Kachelmann", *FAZ* vom 31. Mai 2011 <<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/wortlaut-der-freispruch-fuer-joerg-kachelmann-1639748-p3.html?printPagedArticle=true>> (besucht am 16. Februar 2024) (zit. *FAZ*, Der Freispruch für Jörg Kachelmann, vom 31. Mai 2011).
- FAZ, "In dubio pro Kachelmann", *FAZ* vom 31. Mai 2011 <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/freispruch-in-dubio-pro-kachelmann-1636482.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3> (besucht am 31. Januar 2024) (zit. *FAZ*, In dubio pro Kachelmann, vom 31. Mai 2011).
- FAZ, "Kachelmann verliert im Rechtsstreit gegen Schwarzer", *FAZ* vom 9. Mai 2018 <<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/kachelmann-verliert-im-rechtsstreit-gegen-schwarzer-15582258.html>> (besucht am 10. März 2024) (zit. *FAZ* vom 9. Mai 2018).
- FRANCE 5, L'ABC du mercredi 20 décembre 2023, C à vous la suite, *France 5* vom 20. Dezember 2023 <<https://www.france.tv/france-5/c-a-vous-la-suite/saison-15/5571684-3-options-pour-la-reconversion-post-elysee-d-emmanuel-macron-l-abc-c-a-vous-20-12-2023.html>> (besucht am 26. Juni 2024) (zit. *France 5* vom 20. Dezember 2023).
- HNA, "Rechtsstreit mit Jörg Kachelmann: Göttinger Juristin gibt Erklärung ab", *HNA* vom 19. Oktober 2011 <<https://www.hna.de/lokales/goettingen/goettingen-ort28741/staatsanwaeltin-gibt-nach-1453677.html>> (besucht am 2. Februar 2024) (zit. *HNA* vom 19. Oktober 2011).
- LE TEMPS, "Effacer Depardieu de la RTS crée la polémique", *Le Temps* vom 4. Januar 2024 <<https://www.letemps.ch/suisse/effacer-depardieu-des-ecrans-de-la-rts-cree-la-polemique>> (besucht am 29. Januar 2024) (zit. *Le Temps* vom 4. Januar 2024).
- LIBÉRATION, "Affaire Depardieu: où en est la justice", *Libération* vom 6. Januar 2024 <https://www.liberation.fr/societe/police-justice/affaire-depardieu-ou-en-est-la-justice-20240106_ENPSZEFHVBFI7NPTPRFUJB6JYA/> (besucht am 28. Juni 2024) (zit. *Libération* vom 6. Januar 2024).

- LTO, "LG Köln weist Widerspruch von Alice Schwarzer ab", *LTO* vom 7. Juli 2012 <<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kachelmann-erwirkt-einstweilige-verfuegung-gegen-schwarzer/>> (besucht am 31. Januar 2024) (zit. *LTO* vom 7. Juli 2012).
- MASSIN OLIVIER, "Présumer coupable?", *Le Temps* vom 22. Januar 2024 <<https://www.letemps.ch/opinions/debats/presumer-coupable>> (besucht am 10. Februar 2024) (zit. MASSIN, *Le Temps* vom 22. Januar 2024).
- MEDIAPART, "Violences sexuelles: 13 femmes accusent Gérard Depardieu", *Mediapart* vom 11. April 2023 <<https://www.mediapart.fr/journal/france/110423/violences-sexuelles-13-femmes-accusent-gerard-depardieu#:~:text=Au%20cours%20d'une%20enqu%C3%AAte,son%20r%C3%A9cit%20%C3%A0%20la%20justice.>> (besucht am 31. Januar 2023) (zit. *Mediapart* vom 11. April 2023).
- NZZ, "Strafverfahren gegen Hürlimann eingestellt", *NZZ* vom 28. August 2015 <<https://www.nzz.ch/schweiz/zuger-sex-afaaere-straferverfahren-eingestellt-ld.743478>> (besucht am 29. Januar 2024) (zit. *NZZ* vom 28. August 2015).
- NZZ, "Jolanda Spiess-Hegglin bringt Bundesrat Beat Jans in eine unangenehme Lage", *NZZ* vom 19. Januar 2024 <<https://www.nzz.ch/schweiz/jolanda-spiess-hegglin-bringt-bundesrat-beat-jans-in-eine-unangenehme-lage-ld.1774943>> (besucht am 23. März 2024) (zit. *NZZ* vom 19. Januar 2024).
- PERSOENLICH.COM, "Binswanger-Buch geht in die vierte Auflage", *persoenlich.com* vom 15. Februar 2023 <<https://www.persoendlich.com/gesellschaft/binswanger-buch-geht-in-die-vierte-auflage>> (besucht am 23. März 2024) (zit. *persoenlich.com* vom 15. Februar 2023).
- PERSOENLICH.COM, "Senderchef erklärt sich zur Causa Depardieu", *persoenlich.com* vom 10. Januar 2024, <<https://www.persoendlich.com/medien/senderchef-erklart-sich-zur-causa-depardieu>> (besucht am 14. Februar 2024) (zit. *persoenlich.com* vom 10. Januar 2024).
- PROKHORIS SABINE, "Affaire Gérard Depardieu: «Ne boycottons pas les films de l'acteur parce qu'il est accusé de viol»", *Le Figaro* vom 8. Dezember 2023 <<https://www.lefigaro.fr/vox/culture/affaire-gerard-depardieu-ne-boycottons-pas-les-films-de-l-acteur-parce-qu-il-est-accuse-de-viol-20231208>> (besucht am 9. Februar 2024) (zit. PROKHORIS, *Le Figaro* vom 8. Dezember 2023).
- REPUBLIK, "Die Zerstörungsmaschine", *Republik* vom 6. August 2021 <<https://www.republik.ch/2021/08/06/die-zerstoerungs-maschine>> (besucht am 14. Februar 2024) (zit. *Republik* vom 6. August 2021).
- RADIO TÉLÉVISION SUISSE, Plus de 2500 artistes signent une "contre-tribune" opposée à Gérard Depardieu, RADIO TÉLÉVISION SUISSE vom 30. Dezember 2023, <<https://www.rts.ch/info/culture/14589124-plus-de-2500-artistes-signent-une-contretribune-opposee-a-gerard-depardieu.html>> (besucht am 28. Juni 2024) (zit. *Radio Télévision Suisse* vom 30. Dezember 2023).
- SAXER URS, "Jolanda Spiess-Hegglin gegen Ringier: Medienopfer haben es schwer, auch nach dem neusten Urteil des Zuger Kantonsgerichts", *NZZ* vom 11. Juli 2022 <<https://www.nzz.ch/feuilleton/jolanda-spiess-hegglin-im-blick-kosten-einer-schmutzkampagne-ld.1692382>> (besucht am 14. Februar 2024) (zit. SAXER, *NZZ* vom 11. Juli 2022).

- DERS., "«Es gilt die Unschuldsvermutung» schreiben Journalisten. Oft sagen sie das Gegenteil", *NZZ* vom 28. November 2022 <[file:///Users/clairedentand/Downloads/NZZ_Es%20gilt%20die%20Unschuldsvermutung_%20Floskel%20oder%20ernst%20gemeint_%20\(1\).pdf](file:///Users/clairedentand/Downloads/NZZ_Es%20gilt%20die%20Unschuldsvermutung_%20Floskel%20oder%20ernst%20gemeint_%20(1).pdf)> (besucht am 6. Februar 2024) (zit. SAXER, *NZZ* vom 28. November 2022).
- SPIEGEL, "Im Zweifel für Kachelmann", *SPIEGEL* vom 31. Mai 2011 <<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/urteil-in-mannheim-im-zweifel-fuer-kachelmann-a-765928.html>> (besucht am 31. Januar 2024) (zit. *SPIEGEL* vom 31. Mai 2011).
- SPIEGEL, "Kachelmann erwirkt Verfügung gegen Ex-Freundin", *SPIEGEL* vom 27. Juli 2011 <<https://www.spiegel.de/panorama/wettermoderator-kachelmann-erwirkt-verfuegung-gegen-ex-freundin-a-776956.html>> (besucht am 15. März 2024) (zit. *SPIEGEL* vom 27. Juli 2011).
- SPIEGEL, "Schwarzer unterliegt Kachelmann erneut", *SPIEGEL* vom 29. Juni 2014 <<https://www.spiegel.de/spiegel/vorab/schwarzer-unterliegt-kachelmann-erneut-a-978052.html>> (besucht am 10. März 2024) (zit. *SPIEGEL* vom 29. Juni 2014).
- SPIEGEL, "Juristischer Erfolg für Alice Schwarzer", *SPIEGEL* vom 11. März 2016 <<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/alice-schwarzer-erfolg-im-streit-mit-joerg-kachelmann-a-1081900.html>> (besucht am 10. März 2024) (zit. *SPIEGEL* vom 11. März 2016).
- SPIEGEL, "BGH bestätigt Schmerzensgeld für Kachelmann", *SPIEGEL* vom 15. April 2018 <<https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/joerg-kachelmann-springer-muss-schmerzensgeld-zahlen-a-1203014.html>> (besucht am 10. März 2024) (zit. *SPIEGEL* vom 15. April 2018).
- ST. GALLER TAGBLATT, "Blick muss wegen «Fall Spiess-Hegglin» vor Gericht: Deshalb könnte es richtig teuer werden", *St. Galler Tagblatt* vom 2. April 2015 <<https://www.tagblatt.ch/schweiz/muss-ringier-zahlen-ld.1107422>> (besucht am 7. Februar 2024) (zit. *St. Galler Tagblatt* vom 2. April 2015).
- ST. GALLER TAGBLATT, "FALL KACHELMANN: Kachelmanns Ex-Geliebte bekommt Recht vor Verfassungsgericht", *St. Galler Tagblatt* vom 29. April 2016 <<https://www.tagblatt.ch/panorama/fall-kachelmann-kachelmanns-ex-geliebte-bekommt-recht-vor-verfassungsgericht-ld.934053>> (besucht am 10. März 2024) (zit. *St. Galler Tagblatt* vom 29. April 2016).
- STOKOWSKI MARGARETE, Die Unschuldsvermutung gilt nicht nur für Männer, *SPIEGEL* vom 13. April 2021 <<https://www.spiegel.de/kultur/uebergreifiges-verhalten-die-unschuldsvermutung-gilt-nur-fuer-maenner-a-684aca36-d8a6-4e91-89f6-48ca2868022e>> (besucht am 29. Januar 2024) (zit. STOKOWSKI, *SPIEGEL* vom 13. April 2021).
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, Mitgefühl für die Frau, *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Februar 2011 <<https://www.sueddeutsche.de/medien/alice-schwarzer-beim-kachelmann-prozess-mitgefuehl-fuer-die-frau-1.1062158>> (besucht am 23. März 2024) (zit. *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Februar 2011).
- TF1INFO, "Affaire Depardieu: Emmanuel Macron conforte (et nuance) sa prise de position", *TF1Info* vom 17. Januar 2024 <<https://www.tf1info.fr/culture/affaire-gerard-depardieu-emmanuel-macron-n-a-aucun-regret-d-avoir-defendu-la>>

- presomption-d-innocence-mais-apporte-une-nuance-2282998.html>
(besucht am 29. Januar 2024) (zit. *TF1Info* vom 17. Januar 2024).
- THE GUARDIAN, "Harvey Weinstein sacked in wake of sexual harassment scandal", *The Guardian* vom 9. Oktober 2017, <<https://www.theguardian.com/film/2017/oct/09/harvey-weinstein-sacked-in-wake-of-sexual-harassment-scandal>>
(besucht am 24. März 2023) (zit. *The Guardian* vom 9. Oktober 2017).
- THE GUARDIAN, "Woody Allen in Venice: #MeToo has been good for women, but cancel culture can be «silly»", *The Guardian* vom 4. September 2023, <<https://www.theguardian.com/film/2023/sep/04/woody-allen-in-venice-me-too-has-been-good-for-women-but-cancel-culture-can-be-silly>> (besucht am 24. März 2023) (zit. *The Guardian* vom 4. September 2023).
- UHLMANN FELIX, Cancel-Culture als Boykott der Moderne, *NZZ* vom 29. Juni 2022 <<https://www.nzz.ch/meinung/cancel-culture-als-boykott-der-moderne-ld.1689671>> (besucht am 29. Januar 2024) (zit. UHLMANN, *NZZ* vom 29. Juni 2022).
- VETTER UDO, der Zweifelsgrundsatz ist käuflich, *law blog* vom 31. Mai 2011 <<https://www.lawblog.de/archives/2011/05/31/der-zweifelsgrundsatz-ist-kueflich/>> (besucht am 30. Januar 2024) (zit. VETTER, *law blog* vom 31. Mai 2011).
- WATSON, "Nach umstrittener Äusserung: Gleichstellungsbüro streicht Hilfsgelder für Netzcourage", *Watson* vom 10. Dezember 2021 <<https://www.watson.ch/schweiz/justiz/672966325-gleichstellungsbuero-streicht-hilfsgelder-fuer-netzcourage>> (besucht am 5. Februar 2024) (zit. *Watson* vom 10. Dezember 2021).
- WATSON, "Zuger Sex-Affäre: Jolanda Spiess-Hegglin muss vor Gericht", *Watson* vom 17. November 2017 <<https://www.watson.ch/schweiz/kanton%20zug/541863771-zuger-sex-ffaere-jolanda-spiess-hegglin-muss-vor-gericht>>
(besucht am 12. Februar 2024) (zit. *Watson* vom 17. November 2017).
- WOZ, "Jolanda Spiess-Hegglin (35), Zuger Politikerin – "Dann werden sie plötzlich ganz klein", *WOZ* vom 11. August 2016 <<https://www.woz.ch/1632/jolanda-spiess-hegglin-35-zuger-politikerin/dann-werden-sie-ploetzlich-ganz-klein>>
(besucht am 6. Februar 2024) (zit. *WOZ* vom 11. August 2016).
- ZEIT ONLINE, "Unschuldig und doch verurteilt", *Zeit Online* vom 28. Oktober 2017 <<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/joerg-kachelmann-unschuldig-freispruch-reputation>> (besucht am 12. Februar 2024) (zit. *Zeit Online* vom 28. Oktober 2017).
- 20MINUTEN, "Werden Jolanda Spiess-Hegglin's Netzcourage die Bundesgelder gestrichen?", *20Minuten* vom 8. Juli 2021 <<https://www.20min.ch/story/werden-spiess-hegglin-netzcourage-die-subventionen-gestrichen-836765920794>>
(besucht am 11. März 2024) (zit. *20Miuten* vom 8. Juli 2021).
- 20MINUTEN, "Bundesstelle stellt Finanzierung für Verein von Jolanda Spiess-Hegglin ein", *20Minuten* vom 9. Dezember 2021 <<https://www.20min.ch/story/bundesstelle-stellt-finanzierung-fuer-verein-von-jolanda-spiess-hegglin-ein-309444347981>> (besucht am 11. März 2024) (zit. *20Miuten* vom 9. Dezember 2021).

Materialienverzeichnis

Botschaften und Berichte des Bundesrates

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff. (zit. Botschaft StPO, S.).

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 1 ff. (zit. Botschaft BV, S.).

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011, Rechtliche Basis für Social Media (zit. Bericht BR Social Media, S.).

Stellungnahmen des Presserates

Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Mai 2016 (Hürlimann c. «Blick»), N 10/2016 Wahrheitspflicht / Anhörung bei schweren Vorwürfen / Privatsphäre (zit. Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Mai 2016 E.).

Sonstiges

Richtlinien zu Finanzhilfen "Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt", 2023 <<https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/11/30/e29e152e-2115-42c9-a06a-f4cd3b7db145.pdf>> (zit. Richtlinien Finanzhilfen).

Richtlinien zur "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten", 2023 <<https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>> (zit. Richtlinien Journalistenkodex).

Geschäftsreglement der Schweizer Presserats, 2017 <<https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/08/Gesch%C3%A4ftsreglement-Januar-2017.pdf>> (zit. Geschäftsreglement Presserat).

I. Einleitung

*"Mais je pense que notre rôle, c'est de permettre son cadre [...], que la justice puisse faire son travail [...], qu'on protège les femmes qui sont menacées, mais que là aussi, on ne le fasse pas en oubliant les principes constitutionnels qui sont les nôtres, dont la présomption d'innocence."*¹

Emmanuel Macron – Pressekonferenz vom 16. Januar 2024

Der Fall Gérard Depardieu hat in Frankreich zu solch kontroversen Diskussionen angeregt, dass Präsident Macron seine Besorgnis zur französischen Diskussionskultur geäußert hat. Er mahnte, die Rechte der Frauen zu schützen und gleichzeitig die Unschuldsvermutung zu achten. Ursache dieser Warnung war die Reaktion auf die mehrfache Anschuldigung der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung gegen den renommierten Schauspieler Depardieu. Dies führte in den Massen- und sozialen Medien zu breiten Diskussionen im Kontext der MeToo Bewegung. Ein bestimmter Medienkreis und eine von 8000 Kunstschaffenden unterschriebene öffentliche Stellungnahme verurteilten Depardieu als schuldig und forderten, ihn aus dem öffentlichen Leben zu verbannen.² Ein solcher Boykott ist bekannt unter dem Begriff "Cancel Culture" und ist im Kontext der MeToo Bewegung zahlreichen anderen Personen begegnet, darunter Jörg Kachelmann und Jolanda Spiess-Hegglin.

Die aus Motiven der MeToo Bewegung entspringende Cancel Culture liess in den genannten Fällen die Unschuldsvermutung unberücksichtigt. Die Unschuldsvermutung besagt u.a., dass bei unklarer Beweislage im Zweifel für den Angeklagten entschieden wird, was gleichzeitig im Zweifel gegen das Opfer bedeutet. Demnach sind aus Perspektive der MeToo Bewegung Frauen, welche meistens Opfer eines Sexualdeliktes sind, benachteiligt. Diese Benachteiligung wird durch die erschwerte Beweisführung für Frauen verstärkt: häufig haftet Betroffenen das Stigma der Lügnerin an und sie gelten –zu Unrecht – als unglaubwürdig.³ Ein soziales Urteil der Cancel Culture ohne Beachtung der Unschuldsvermutung könnte daher die Positionen der Frauen stärken.

¹ *TF1Info* vom 17. Januar 2024.

² *Cerveaux Non Disponibles* vom 29. Dezember 2023; PROKHORIS, *Le Figaro* vom 8. Dezember 2023.

³ Siehe so in *Cerveaux Non Disponibles* vom 29. Dezember 2023; vgl. auch die Ausführungen von KURY/PAGON/LOBNIKAR, S. 736 ff. wobei die in Deutschland gewonnenen Erkenntnisse auf die Schweiz übertragen werden können.

Die Nichtbeachtung der Unschuldsvermutung ist indes nicht ohne weiteres hinzunehmen. Immerhin beruht das fundamentale Prinzip auf der rechtspolitischen Überlegung, eher eine schuldige Person freizusprechen als eine unschuldige Person zu bestrafen.⁴ Verfahren ohne diesen Leitgedanken, wonach Personen so lange als schuldig gelten bis sie ihre Unschuld nachweisen, wurden bisher insbesondere von autoritären Regimen abgelehnt.⁵ Solche Prozesse sind kaum das, was eine Gesellschaft in einem modernen Rechtsstaat anstrebt. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob die Warnung von Macron berechtigt und die Cancel Culture eine wirkliche Gefahr für die Unschuldsvermutung ist. Diese Arbeit befasst sich daher mit der Fragestellung, inwiefern die Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung im schweizerischen Rechtssystem *de lege lata* eine *Herausforderung* für die Unschuldsvermutung darstellt.

Diese Problematik wird anhand einer Analyse der Literatur und Rechtsprechung beantwortet. Mehrheitlich verwendete Literatur behandelt insbesondere den Konflikt zwischen den Massenmedien⁶ und der Justiz. Die Cancel Culture ist zusätzlich geprägt von sozialen Medien⁷, die in dieser Arbeit mitberücksichtigt werden. Ein weiterer Aspekt, der in dieser Arbeit behandelt wird, ist, dass die Cancel Culture als Ganzes u.U. rechtswidrig sein kann, während nicht jeder einzelne Beitrag zum Phänomen zwingend eine Rechtsverletzung darstellt. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass sich die Fragestellung auf die Herausforderungen der Cancel Culture beschränkt; potentielle Chancen des Phänomens können nicht diskutiert werden.

In Kp. II werden die verwendeten Sachverhalte dargelegt und sodann in Kp. III die Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung erläutert. Eine Diskussion zur moralischen Einordnung des Phänomens wird weggelassen, da sich die Arbeit auf die rechtlichen Aspekte fokussiert. Die Cancel Culture ist in vielen Formen auffindbar, und deshalb schwer greifbar für eine juristische Analyse. Um dennoch aussagekräftige

⁴ BSK BV-GÖKSU, Art. 32 N 4.

⁵ MASSIN, *Le Temps* vom 22. Januar 2024; *Amnesty International* vom 30. Juni 2021 in Bezug auf das Sicherheitsgesetz in Hongkong; vgl. auch TOPHINKE, S. 3.

⁶ *Massenmedien* richten sich an die breite Öffentlichkeit, erscheinen periodisch und werden nach journalistischem Handwerk erstellt. Es kann sich um Printmedien, elektronische Medien, Online-Medien und Nachrichtenagenturen handeln (zum Ganzen SANTSCHI KALLAY, S. 5 f.). *Medienunternehmen* betreiben ein klassisches Medium als kommerzielle Tätigkeit.

⁷ *Soziale Medien* bilden eine eigene Kategorie und sind nach vorliegendem Verständnis Netzwerke, auf welchen sich alle ein Profil erstellen, sich mit anderen vernetzen und Informationen teilen und kommentieren können (SANTSCHI KALLAY, S. 6).

Schlussfolgerungen ziehen zu können, werden drei Fallbeispiele – Kachelmann, Depardieu, und Spiess-Hegglin – beigezogen. Die Fälle wurden aus vielen möglichen Beispielen ausgewählt, weil sie unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich der Unschuldsvermutung und der Cancel Culture hervorheben. Bei der Affäre Kachelmann steht insbesondere die Vorverurteilung eines mutmasslichen Sexualstraftäters durch die Cancel Culture im Vordergrund. Gleiches gilt für den Fall von Depardieu, doch kommt hinzu, dass Strafverfahren gegen den Schauspieler noch hängig sind und über die mediale Aufruhr hinaus das Radio Télévision Suisse (RTS) angekündigt hat, Filme mit Depardieu als Hauptdarsteller aus dem Programm zu nehmen.⁸ Schliesslich ist der Fall Spiess-Hegglin ein Beispiel dafür, dass die MeToo Bewegung nicht nur der Boykott des mutmasslichen Täters einer Sexualstraftat, sondern auch der anschuldigen Person bewirken kann. Ausserdem wurden dem von Spiess-Hegglin gegründeten Verein Netzcourage die Subventionen gestrichen.⁹ Auf kulturelle Unterschiede und ob die Fälle Kachelmann und Depardieu in der Schweiz gleichermassen stattgefunden hätten, wird nicht eingegangen, da dies für die Frage nach der Herausforderung irrelevant ist. Zudem wird für die Fälle in Deutschland und Frankreich das Prinzip der Unschuldsvermutung mit der schweizerischen Auffassung gleichgestellt, sofern diese übereinstimmen.

In Kp. IV wird die Unschuldsvermutung näher betrachtet und diskutiert, in welchen Hinsichten die Cancel Culture dieses Prinzip verletzt. Darauf aufbauend wird im Hauptteil, Kp. V, analysiert, inwiefern die Cancel Culture eine Herausforderung für die Unschuldsvermutung darstellt. Dabei werden Instrumente analysiert, die vor einer Verletzung der Unschuldsvermutung schützen könnten und diskutiert, ob anhand dieser wirksam gegen die herausfordernden Aspekte der Cancel Culture vorgegangen werden kann. Spezialgesetze wie das UWG, URG, DSG, JStPO und OHG werden aufgrund der begrenzten Zeichenzahl nicht behandelt. Ferner lässt der begrenzte Umfang der Arbeit auch keine Analyse der kantonalen und internationalen Normen zu und es wird auf einen Rechtsvergleich mit anderen Ländern verzichtet. Die Arbeit wird abgerundet mit einer Zusammenfassung und einem Fazit.

⁸ *Le Temps* vom 4. Januar 2024.

⁹ *Republik* vom 6. August 2021; *Watson* vom 10. Dezember 2021.

II. Übersicht relevanter Sachverhalte

Die Sachverhalte werden nachfolgend verkürzt geschildert. Der Fokus liegt auf die für die Cancel Culture und die Unschuldsvermutung relevanten Fakten.

A. Jörg Kachelmann

2010 wurde der Fernsehmoderator Jörg Kachelmann von seiner damaligen Lebensgefährtin Claudia D. in Deutschland wegen Vergewaltigung angezeigt.¹⁰ Der Prozess zog sich über mehrere Monate hin und erregte grosses öffentliches Interesse. Im Mai 2011 wurde Kachelmann mangels Beweise im Sinne der Unschuldsvermutung freigesprochen.¹¹ Ein Teil des öffentlichen Diskurses vertritt jedoch weiterhin die Ansicht, dass Kachelmann schuldig sei. Der Fernsehmoderator zog sich aus dem öffentlichen Leben zurück und nahm seine Fernsehkarriere nicht wieder auf.¹²

Gegen die vorverurteilenden Berichte über das Strafverfahren wurden mehrere Zivilverfahren eingeleitet.¹³ Kachelmann beantragte gegen eine Staatsanwältin eine einstweilige Verfügung zur Unterlassung einer Publikation.¹⁴ Die Staatsanwältin unterzeichnete daraufhin eine Unterlassungserklärung.¹⁵ Ausserdem ging der Fernsehmoderator gegen Claudia D. vor und beanspruchte eine Unterlassung der Veröffentlichung eines Interviews. Bis vor BGH wurde Kachelmann Recht gegeben, das Bundesverfassungsgericht kippte das Urteil.¹⁶ Kachelmann hat ferner eine Journalistin dreimal wegen persönlichkeitsverletzender Publikationen eingeklagt. In einer Klage wurde ihm Recht gegeben.¹⁷ Weiter wurde Kachelmann in seiner Klage gegen die Axel Springer SE eine Genugtuung gutgesprochen. Das Urteil ordnete 26 Zeitungsartikel als schwere Persönlichkeitsverletzung ein.¹⁸

¹⁰ *Zeit Online* vom 28. Oktober 2017.

¹¹ Landesgericht (Mannheim) 5 KLS 404 Js 3608/10 vom 31. Mai 2011.

¹² *SPIEGEL* vom 31. Mai 2011.

¹³ SALIGER, S.183 f.

¹⁴ Landesgericht (Köln) 28 O 617/11 vom 2. August 2011.

¹⁵ *HNA* vom 19. Oktober 2011.

¹⁶ Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2844/13 vom 10. März 2016.

¹⁷ Landesgericht (Düsseldorf) 12 O 45/18 vom 9. Mai 2018.

¹⁸ Oberlandesgericht (Köln) 15 U 175/15 vom 12. Juli 2016; *SPIEGEL* vom 15. April 2018.

B. Gérard Depardieu

2018 wurde der Schauspieler Gérard Depardieu von der Schauspielerin Charlotte Arnould wegen Vergewaltigung angezeigt. Seitdem wird gegen Depardieu ermittelt.¹⁹ Parallel zum langwierigen Strafverfahren veröffentlichte 2023 die Zeitschrift *Mediapart* dreizehn Zeugenaussagen von Frauen, die von sexuellen Übergriffen durch Depardieu berichteten.²⁰ Darüber hinaus wurden in Frankreich und Spanien zwei weitere Klagen wegen sexueller Übergriffe gegen den Schauspieler eingereicht.²¹ Ende desselben Jahres erschien eine von 8000 Kunstschaffenden unterschriebene Stellungnahme, die sich gegen den Freispruch Depardieus aussprach und seine Verurteilung forderte.²² Das Radio Télévision Suisse (RTS) hat ebenfalls reagiert und angekündigt, Filme mit Depardieu als Hauptdarsteller aus dem Programm zu nehmen.²³

Der französische Präsident Emmanuel Macron bezog in einem Fernsehinterview Stellung zu dem Fall. Er hob hervor, dass Depardieu einen erheblichen Beitrag zur Kultur geleistet habe und dass er diesen Beitrag bewundere.²⁴ Nach heftiger Kritik betonte Macron in einem zweiten öffentlichen Auftritt die Notwendigkeit, die Rechte der Frauen zu schützen, mahnte jedoch auch zur Beachtung der Unschuldsvermutung.²⁵

¹⁹ *Libération* vom 6. Januar 2024.

²⁰ *Mediapart* vom 11. April 2023.

²¹ *Mediapart* vom 11. April 2023.

²² *Cerveaux Non Disponibles* vom 29. Dezember 2023.

²³ *Radio Télévision Suisse* vom 30. Dezember 2023.

²⁴ *France 5* vom 20. Dezember 2023.

²⁵ *TF1* vom 17. Januar 2024.

C. Jolanda Spiess-Hegglin

Die Staatsanwaltschaft führte einen Prozess gegen den Politiker Markus Hürlimann, der des sexuellen Übergriffs gegen Jolanda Spiess-Hegglin verdächtigt wurde. Das Verfahren wurde mangels genügender Hinweise eingestellt.²⁶ Darauf wurde auf Antrag von Hürlimann ein Verfahren eingeleitet, worin gegen Spiess-Hegglin wegen Verleumdung, übler Nachrede und falscher Anschuldigung ermittelt wurde. Die Parteien einigten sich, bevor es zum Urteil kam.²⁷ Die Öffentlichkeit debattierte breit über das Verfahren und Spiess-Hegglin wurde vielfach beschuldigt, eine Lügnerin und Ehrverletzerin zu sein. Neben den massenhaften Berichterstattungen erlebte Spiess-Hegglin politischen Druck, als die staatlichen Subventionen für ihren Verein Netzcourage gestrichen wurden.²⁸ Spiess-Hegglin zog sich aus der Politik zurück.

Als Schutz vor den Vorwürfen als Ehrverletzerin wurde in einem Strafverfahren ein Zeitungsartikel des Journalisten Philipp Gut, der Spiess-Hegglin in ein negatives Bild gerückt hatte, als ehrverletzend eingestuft.²⁹ Wegen weiterer Zeitungsartikel leitete Spiess-Hegglin ein Zivilverfahren gegen die Ringier AG ein. Das Zuger Kantonsgericht stufte vier Zeitungsartikel als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ein und verpflichtete die Beklagte zur Informationsherausgabe, damit in einem nächsten Schritt die Klägerin den Gewinnherausgabeanspruch geltend machen kann.³⁰

²⁶ *NZZ* vom 28. August 2015.

²⁷ *Watson* vom 17. November 2017.

²⁸ *Republik* vom 6. August 2021.

²⁹ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. G S. 30.

³⁰ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022.

III. Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung

Im öffentlichen Diskurs wird "Cancel Culture" verwendet, um den Boykott einer Person hervorzuheben. Es bleibt unklar, ob es sich dabei tatsächlich um ein Phänomen oder eher um eine "moralische Panik" handelt.³¹ Weil vorliegend die Herausforderung der Cancel Culture für die Unschuldsvermutung analysiert wird, ist die Annahme zu treffen, dass das Phänomen existiert und sich in den verwendeten Fallbeispielen manifestiert.

A. Phänomen der Cancel Culture

Der Begriff "Cancel Culture" kennt keine allgemeingültige Definition. Im Duden wird sie beschrieben als "systematischer Ausschluss oder Boykott von Personen oder Organisationen aufgrund von vorgeworfenen [moralischen, politischen] Verfehlungen, um gesellschaftlichen Druck auszuüben."³² Dieses Vorgehen zielt darauf ab, ein moralisch oder politisch als anstössig empfundenes Fehlverhalten einer Person öffentlich bekanntzugeben und durch einen Boykott politische sowie soziale Gerechtigkeit durchzusetzen.³³

Die Cancel Culture zeigt sich in Meinungsäußerungen in Massen- und sozialen Medien sowie in anderen Handlungsformen. So wurden dem Verein Netzcourage von Spiess-Hegglin die Subventionen gestrichen³⁴ oder das Radio Télévision Suisse (RTS) hat die Filme von Depardieu aus dem Programm entfernt³⁵. Insgesamt münden die Meinungsäußerungen und weiteren Handlungen in einer sozialen Verurteilung der betroffenen Person. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass Behörden in ihrer Kommunikation keine vorverurteilenden Äusserungen tätigen, da diese an die Unschuldsvermutung gebunden sind und dies daher eher selten vorkommen dürfte.

³¹ dazu ausführlich DAUB, S. 13 ff.

³² *Duden Online*.

³³ vgl. UHLMANN, *NZZ* vom 29. Juni 2022 m.V.a. BGE 22 I 175; ferner RADZIK, welche anstatt von einem Boykott von einer sozialen Bestrafung spricht.

³⁴ *Republik* vom 6. August 2021; *Watson* vom 10. Dezember 2021.

³⁵ *Le Temps* vom 4. Januar 2024.

B. Cancel Culture als Vorverurteilung

Eine Person kann aufgrund der sozialen Verurteilung boykottiert werden. Im Rahmen der MeToo Bewegung können Männer einerseits als Sexualstraftäter verurteilt und andererseits Frauen als Lügnerinnen oder Ehrverletzerinnen dargestellt werden. Beide Vorwürfe sind strafrechtlich geschützte Rechtsgüter, nämlich die sexuelle Integrität und die Ehre. Dennoch wird nicht der Rechtsweg beschritten, sodass der Entscheid der Cancel Culture ohne Beachtung der im gerichtlichen Verfahren geltenden Unschuldsvermutung gefällt wird.³⁶

Beispiele sind der Fall Kachelmann, welcher trotz gerichtlichem Freispruch "gecancelt" blieb³⁷, und Depardieu, welcher während des laufenden Gerichtsverfahrens von der Cancel Culture vorverurteilt wurde³⁸. Auch im Fall Spiess-Hegglin wurde die Unschuldsvermutung von der Cancel Culture missachtet. Hürlimann und Spiess-Hegglin verglichen sich und das Gericht stellte das Verfahren ein. Dennoch wurde Spiess-Hegglin weiterhin in der Öffentlichkeit als Lügnerin und Ehrverletzerin dargestellt.³⁹

³⁶ vgl. EISENEGGER, S. 114.

³⁷ *Zeit Online* vom 28. Oktober 2017.

³⁸ *TF1Info* vom 17. Januar 2024.

³⁹ *Republik* vom 6. August 2021; vgl. auch die Urteile des Obergerichts (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 und des Kantonsgerichts (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022, welche zum Gegenstand Zeitungsartikel hatten, welche Spiess-Hegglin in einem negativen Bild darstellten.

IV. Unschuldsvermutung im Lichte der Cancel Culture

Weshalb die Vorverurteilung von Depardieu, Kachelmann und Spiess-Hegglin durch die Cancel Culture die Unschuldsvermutung verletzt, bedarf einer grundsätzlichen Klärung. Dafür wird zunächst die Relevanz der Unschuldsvermutung erläutert, um darzulegen, weshalb eine Verletzung der Unschuldsvermutung problematisch ist. Sodann wird auf die eigentliche Verletzung eingegangen, indem die relevanten Grundsätze der Unschuldsvermutung erläutert und dem Vorgehen der Cancel Culture gegenübergestellt werden.

A. Unschuldsvermutung als fundamentales Prinzip

Die Unschuldsvermutung reflektiert einen bereits im römischen Recht präsenten Leitgedanken, der darauf abzielt, eher eine schuldige Person freizusprechen, als einen unschuldigen Person zu verurteilen.⁴⁰ Es handelt sich um eine Abwägung zwischen Freiheit des Individuums und Sicherheit der Allgemeinheit vor Kriminalität, wobei ersterem Vorrang eingeräumt wird.⁴¹ Zudem wird das Kräfteungleichgewicht zwischen dem Staat, der über Befugnisse zur Wahrheitsfindung verfügt, und dem Individuum, das auf die Wahrung seiner Grund- und Freiheitsrechte bedacht ist, ausgeglichen.⁴² Diese Gewichtung ist für liberale Staaten typisch und gilt nach heutigem Verständnis als grundlegendes Element der Menschenwürde und eines modernen Rechtsstaates.⁴³ Die Verankerung der Unschuldsvermutung auf internationaler Ebene in Art. 6 EMRK sowie Art. 14 Uno-Pakt II und in der schweizerischen Bundesverfassung im Art. 32 Abs. 1 BV untermauert die Bedeutung des Prinzips. Darüber hinaus wurde die Unschuldsvermutung in der Strafprozessordnung aufgenommen, namentlich als Grundsatz in Art. 10 Abs. 1 StPO und als Richtlinie bei der Information der Öffentlichkeit in Art. 74 Abs. 3 StPO. Auch im medienethischen Journalistenkodex wird die Beachtung der Unschuldsvermutung ausdrücklich festgelegt.⁴⁴

⁴⁰ BSK BV-GÖKSU, Art. 32 N 4; BSK StPO/JStPO-TOPHINKE, Art. 10 N 3; der genaue historische Ursprung der Unschuldsvermutung ist unklar, vgl. dazu STUCKENBERG, S. 11 ff. und TOPHINKE, S. 6 ff.

⁴¹ KOTSOGLU, S. 39 f.

⁴² BSK StPO/JStPO-TOPHINKE, Art. 10 N 2.

⁴³ vgl. TOPHINKE, S. 102; BSK StPO/JStPO-GETH/REIMANN, Art. 3 N 98; ferner KOTSOGLU, S. 40.

⁴⁴ Ziff. 7.4. Richtlinien Journalistenkodex.

B. Verstoß der Cancel Culture gegen die Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung dient vor allem dem Schutz der beschuldigten Person. Dieser Schutz existiert ausschliesslich im Rahmen des Strafverfahrens, da die Eingriffe in diesen Prozessen besonders einschneidend für eine verdächtige Person sein können.⁴⁵ Sie wirkt, sobald die staatliche Obrigkeit in die Grundrechte des Individuums eingreift, also vor der formellen Anklageerhebung, bereits zum Zeitpunkt des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens.⁴⁶ Die Unschuldsvermutung gilt bis "zur rechtskräftigen Verurteilung" (Art. 32 Abs. 1 BV), sodass sie bei der Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch auch nach formellem Verfahrensabschluss weiterhin zu beachten ist.⁴⁷ Demgegenüber wirft die Cancel Culture, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren hängig oder eine Person verstorben ist, der betroffene Person unmoralisches Verhalten vor. Es wird keine Rücksicht auf die Wirkung des sozialen Urteils in der Gemeinschaft genommen.

Der Schutz der beschuldigten Person liegt darin, dass die Unschuldsvermutung primär die Regeln der Beweisführung, namentlich der Beweislast und der Beweiswürdigung, vorgibt.⁴⁸ Die Maxime der *Beweislastregel* besagt, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld der beschuldigten Person in einem fairen Verfahren zu beweisen.⁴⁹ Die Cancel Culture hingegen folgt keiner Beweislast und die angeschuldigte Person hat ihre Unschuld nachzuweisen. Die einzige Verteidigungsmöglichkeit ist die öffentliche Rechtfertigung, wobei sachliche Richtigstellungen oft eine geringere Reichweite haben als sensationelle Anschuldigungen.

Im Zuge der *Beweiswürdigung* wird geprüft, ob das Gericht berechtigten Grund gehabt hätte, an der Schuld des Angeklagten zu zweifeln.⁵⁰ Gem. Bundesgericht ist dabei massgebend, "dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Beschuldigten un-

⁴⁵ TOPHINKE, S. 157.

⁴⁶ BSK StPO/JStPO-TOPHINKE, Art. 10 N 12; SG Komm BV-VEST, Art. 32 N 14.

⁴⁷ TOPHINKE, S. 158.

⁴⁸ Botschaft StPO, S. 1132; Botschaft BV, S. 187.

⁴⁹ BGE 120 Ia 31 vom 26. April 1994 E. 2c S. 37 m.w.H.; vgl. auch BGE 127 I 38 vom 7. Dezember 2000 E. 2a S. 40 und Urteil (des Bundesgerichts) 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.2; vgl. auch SK StPO-WOHLERS, Art. 10 N 6.

⁵⁰ OBERHOLZER, N 1088 m.V.a. BGE 127 I 38 vom 7. Dezember 2000 E. 2a, wobei anstatt "Beweiswürdigungsregel" der Begriff "Beweismassregel" verwendet wird; SK StPO-WOHLERS, Art. 10 N 12.

günstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen."⁵¹ Im Gegensatz dazu liegt bei der Cancel Culture der Fokus auf der Moral der Person und der Ansicht der MeToo Bewegung. Eine objektive Begründung tritt in den Hintergrund. Es wird tendenziell eine einseitige Perspektive eingenommen und möglichen Zweifeln keine Aufmerksamkeit beigemessen.

Zusammenfassend ist ersichtlich, dass die Cancel Culture anderen Regeln als der Unschuldsvermutung folgt und das rechtsstaatliche Prinzip in mehreren Hinsichten verletzt.

⁵¹ Urteil (des Bundesgerichts) 6B_1428/2017 vom 24. April 2018 E.1.1; vgl. auch BGE 138 V 74 vom 19. Dezember 2011 E. 7 S. 82.

V. Cancel Culture als Herausforderung für die Unschuldsvermutung

Die festgestellte Verletzung der Unschuldsvermutung durch die Cancel Culture führt zur Frage, ob das Rechtssystem wirksame Mittel zur Verfügung stellt, um die betroffene Person vor einer Vorverurteilung zu schützen. Bevor auf die Rechtsbehelfe eingegangen werden kann, ist zu erwähnen, dass eine Begrenzung des Schutzes zunächst in der Meinungsfreiheit liegt, unter welche Äusserungen der Cancel Culture fallen können.⁵² Zudem richtet sich der Schutz der Unschuldsvermutung nach Art. 32 Abs. 1 BV in erster Linie gegen staatliche Eingriffe. Medien sind nach überwiegender Ansicht bloss indirekt dazu angehalten, die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen.⁵³

Innerhalb dieser Grenzen können der beschuldigten Person folgende Instrumente dienen, um sich im Spannungsverhältnis zwischen Unschuldsvermutung und Cancel Culture zu verteidigen: Zum einen kann sich der Schutz auf einzelne Handlungen der Cancel Culture beziehen, wie der strafrechtliche Ehrenschatz (Kp. V.A.1), der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Kp. V.A.2) und weitere Rechtsmittel zum Schutz vor fallbezogenen Handlungen der Cancel Culture (Kp. V.A.3). Zum anderen gibt es Schutzmechanismen, welche das Phänomen als Gesamtheit adressieren. Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren (Kp. V.B.1) kann das öffentliche Interesse an einem Prozess reduzieren und die Cancel Culture ausbremsen. Ähnliche Wirkung kann durch die Orientierung der Öffentlichkeit (Kp. V.B.2) und durch die Ergriffung gerichtlicher Massnahmen zur Sicherung eines intakten Verfahrens (Kp. IV.B.3) erzielt werden. Ausserdem kann durch die Akkreditierung von Medienschaffenden (Kp. IV.B.4) und die Selbstregulierung der Medien (Kp. V.B.5) die Beachtung der Unschuldsvermutung in der Berichterstattung gestärkt werden. Im Folgenden werden die genannten Instrumente diskutiert und ihre Wirksamkeit analysiert.

⁵² UHLMANN/WILHELM, S. 59 f.; vgl. auch der explizite Hinweis auf die Meinungsfreiheit im Urteil in Sachen Kachelmann (Landesgericht (Mannheim) 5 KLS 404 Js 3608/10 vom 31. Mai 2011; *FAZ*, Der Freispruch für Jörg Kachelmann, vom 31. Mai 2011).

⁵³ BGE 116 IV 31 vom 23. April 1990 E. 5a/aa S. 40; vgl. BSK BV-GÖKSU, Art. 32 N 6; MÜLLER/GLASL, S. 88 f.; BSK StPO/JStPO-TOPHNKE, Art. 10 N 31; SG Komm-VEST, Art. 32 N 14; RIKLIN, §6 N 63; vgl. OFK BV-BIAGGINI, Art. 32 N 6, welcher die indirekte Drittwirkung auf *Private* erstreckt; a.M. STREBEL, S. 123, welche sich für eine direkte Drittwirkung auf Medien ausspricht.

A. Schutz vor einzelnen Handlungen der Cancel Culture

Der strafrechtliche Ehrenschatz und der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz stellen insbesondere einen Schutz vor Meinungsäusserungen in Massen- und sozialen Medien dar. Ferner wird der Schutz gegen zwei Massnahmen aufgegriffen, die in den Fallbeispielen ebenfalls zum Boykott beitragen, nämlich die Streichung von Subventionen für den Verein Netzcoutage und das Entfernen der Filme von Depardieu aus dem Programm des RTS.

1. Strafrechtlicher Ehrenschatz

Wer öffentlich als straffällig oder sonst wie unehrenhaft bezeichnet wird, findet Schutz nach Art. 173 ff. StGB. Im Folgenden wird auf den Tatbestand der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB eingegangen. Da sich Art. 173 StGB und Art. 174 StGB einzig im subjektiven Tatbestand unterscheiden, kann das Nachfolgende auch auf den Tatbestand der Verleumdung übertragen werden.⁵⁴ Die Beschimpfung nach Art. 177 StGB erfasst *Werturteile* oder eine *Ehrverletzung unter vier Augen*.⁵⁵ Dieser Tatbestand ist für die Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung nicht einschlägig: Inhalt des Diskurses sind regelmässig Tatsachenbehauptungen über die Verantwortlichkeit einer Straftat und nicht Werturteile. Ausserdem findet das Phänomen in der Öffentlichkeit statt, sodass auch Ehrverletzungen unter vier Augen für die Cancel Culture nicht zutreffen.

a) Tatbestandsmässiges Verhalten

Wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Geschützt ist die (sittliche) Ehre, welche beim Vorwurf vorsätzlich eine Straftat begangen zu haben verletzt ist.⁵⁶ Anhand des Beispiels des Zeitungsartikels des Journalisten Philipp Gut⁵⁷, der Spiess-Hegglin als falsche Anschuldigerin verurteilte, ist ersichtlich, dass der Schutz im Kontext der

⁵⁴ vgl. BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 173 N 48.

⁵⁵ BSK StGB-RIKLIN, Art. 177 N 3.

⁵⁶ BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 173 N 16 und 21.

⁵⁷ *Die Weltwoche* vom 24. September 2015.

Cancel Culture greifen kann. Die Weiterverbreitung dieses Artikels wurde Gegenstand eines Strafverfahrens und bis vor das Zürcher Obergericht als ehrverletzend beurteilt.⁵⁸

Das Bundesgericht fordert eine verfassungskonforme Auslegung von Art. 173 StGB in allen teilweise konfligierenden verfassungsrechtlichen Wertgesichtspunkten, darunter auch der Unschuldsvermutung.⁵⁹ Die Unschuldsvermutung als Persönlichkeitschutz der betroffenen Person, wird in der Abwägung bei Ehrverletzungen von Privaten im Allgemeinen berücksichtigt.⁶⁰ Dass den Medien eine weitere Verantwortung aufgrund ihrer Reichweite zukommt, kann in der Beurteilung des Gutgläubensbeweises Rechnung getragen werden.⁶¹

Die Cancel Culture zeichnet sich dadurch aus, dass sie als gesamtes Phänomen eine ehrverletzende Vorverurteilung erzeugt, wobei nicht jeder einzelne Beitrag den Straftatbestand erfüllen muss.⁶² Das Kreisgericht St. Gallen hat in einem rechtskräftigen Urteil 2011 eine Beschimpfung als Ehrverletzung qualifiziert, weil die Beschimpfung im Kontext einer "virtuellen Zusammenrottung" getätigt wurde. Das Gericht sah es als bekannte Erscheinung, "dass eine populär aufbereitete Einzelinitiative mit den Publizitätsmitteln, die die sog. sozialen Netzwerke zur Verfügung stellen, zu einer unkontrollierbaren Massenbewegung geraten kann."⁶³ Die Cancel Culture kann auch als Zusammenrottung verstanden werden, indem eine Schuldzuweisung als Einzelinitiative die Cancel Culture auslöst und die unkontrollierbare Massenbewegung zum Boykott führt. Eine Übertragung der Rechtsprechung auf die Cancel Culture ist daher denkbar. Auch das Zürcher Obergericht berücksichtigte bei der Beurteilung einer üblen Nachrede mit, dass Beiträge auf sozialen Medien einen grossen Personenkreis erreichen.⁶⁴ Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage gibt es bisher keine.

⁵⁸ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019.

⁵⁹ BGE 122 IV 311 vom 16. Oktober 1996 E. 2c S. 317.

⁶⁰ BGE 116 IV 31 vom 23. April 1990 E. 5b S. 41; so auch BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 39 welcher bei der Beachtung der Unschuldsvermutung von Privaten (u.a. Medien) schreibt; vgl. auch OFK BV-BIAGGINI, Art. 32 N 6, welcher die indirekte Drittwirkung nicht nur auf Medien, sondern Private erstreckt.

⁶¹ vgl. BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 21.

⁶² UHLMANN/WILHELM, S. 62 f.

⁶³ zum Ganzen Kreisgericht (SG) Urteil vom 9. Mai 2011 (Beschimpfung auf Facebook).

⁶⁴ Obergericht (ZH) UE130109 vom 19. Juni 2013 E. 2 S. 7.

SELMAN/SIMMLER weisen darauf hin, dass fraglich ist, inwiefern die Einzelperson für eine Zusammenrottung zur Verantwortung gezogen werden darf.⁶⁵ Das St. Galler Gericht begründete die Mitberücksichtigung der Umstände zur Qualifizierung einer Beschimpfung damit, dass es "im Umfeld einer buchstäblich kochenden Volksseele [...] nicht viel [braucht], bis aus einer virtuellen eine reale Zusammenrottung und aus einer latent bedrohlichen Situation die konkrete Gefahr entsteht, dass sich eines der erhitzten Gemüter zur Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen hinreisen lässt."⁶⁶ Diese Annahme ist m.E. zumindest auf die Cancel Culture nur begrenzt zutreffend: Das Phänomen mündet zwar in einen Boykott was als reale Zusammenrottung verstanden werden kann, doch ist keine konkrete Gefahr der Gewaltanwendung in den berücksichtigten Fallbeispielen ersichtlich. Das Zürcher Obergericht rechtfertigte die Berücksichtigung der Umstände zur Qualifizierung der Beschimpfung damit, dass eine Veröffentlichung auf sozialen Medien zu Cyber-Mobbing führen und schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben könne.⁶⁷ Die Cancel Culture führt typischerweise auch zur Rufschädigung und sozialen Ausgrenzung, sodass diese Begründung zutreffender ist. Unklar bleibt jedoch, ab wann ein Beitrag einer Person als Teil der Cancel Culture zu identifizieren ist. Die Cancel Culture erschwert eine eindeutige Zuordnung der "Beteiligten".

b) Entlastung

Wird eine Ehrverletzung gerichtlich festgestellt, so stehen der beschuldigten Person der Wahrheits- und der Gutgläubensbeweis offen (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Ausnahmsweise ist die beschuldigte Person zum Rechtfertigungsgrund nicht zugelassen, wenn die Äusserung ohne Wahrung des öffentlichen Interesses oder sonst in der Absicht vorgebracht wird jemandem Übles vorzuwerfen.⁶⁸

Der *Wahrheitsbeweis* kann durch ein nachträgliches, die Vorverurteilung bestätigendes Gerichtsurteil erbracht werden.⁶⁹ Damit wird der Schutz vor Ehrverletzungen deutlich abgeschwächt. Für ehrverletzende Beiträge der Cancel Culture ist daher

⁶⁵ SELMAN/SIMMLER, S. 260.

⁶⁶ zum Ganzen Kreisgericht (SG) Urteil vom 9. Mai 2011 (Beschimpfung auf Facebook).

⁶⁷ Obergericht (ZH) UE130109 vom 19. Juni 2013 E. 2 S. 7.

⁶⁸ BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 26.

⁶⁹ vgl. BGE 122 IV 311 vom 16. Oktober 1996 E. 2d S. 317.

grundsätzlich davon auszugehen, dass sie im Fall von bestätigenden Gerichtsurteilen nicht sanktioniert werden können. Beim Beitrag von Philipp Gut über die Affäre Spiess-Hegglin handelte es sich um eine Schilderung eines Strafverfahrens, doch wurden das Strafverfahren gegen den mutmasslichen Sexualstraftäter und das darauffolgende Verfahren gegen Spiess-Hegglin als mutmassliche Falschanschuldigerin eingestellt.⁷⁰ In der Sache wird kein gerichtlicher Schuldspruch mehr erfolgen, weshalb der Wahrheitsbeweis nicht möglich ist.⁷¹ Die Ehrverletzung konnte nicht mit einem Wahrheitsbeweis gerechtfertigt werden.

Etwas anders gelagert ist der Fall Depardieu, bei welchem ein Sexualstrafverfahren hängig ist und die Cancel Culture eine Vorverurteilung vornimmt. In Fällen, in denen ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung zu beurteilen ist und das Sexualstrafverfahren, welches als Wahrheitsbeweis dient, noch hängig ist, kann das Gericht das Verfahren der Ehrverletzung aussetzen, und den Wahrheitsbeweis abwarten.⁷² Die Gefahr, dass das Verfahren der Ehrverletzung verjährt, ist aufgrund Art. 97 Abs. 3 StGB auszuschliessen.⁷³

Der *Gutgläubensbeweis* kann wie bereits erwähnt den unterschiedlichen Stellungen der Personen, welche die Cancel Culture unterstützen, Rechnung getragen werden. Für Medienberichterstattungen wird allein schon aufgrund ihrer Reichweite ein strengerer Massstab angesetzt als für Einzelpersonen, welche sich auf sozialen Medien gegenüber einem beschränkten Netzwerk und ohne Informationsauftrag äussern.⁷⁴ Ob der Gutgläubensbeweis erbracht wurde, ist jeweils im Einzelfall abzuwägen. Im Fall Spiess-Hegglin gelang der Gutgläubensbeweis nicht, da es nach Auffassung des Gerichts zur journalistischen Pflicht gehöre, bei der Berichterstattung die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Das Gericht urteilte, dass Philipp Gut das durch die Meinungsfreiheit eingeräumte zulässige Mass nicht eingehalten hatte.⁷⁵

⁷⁰ vgl. *Die Weltwoche* vom 24. September 2015.

⁷¹ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 6.1; vgl. BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 15 f.

⁷² BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 45.

⁷³ Anders im BGE 116 IV 31 vom 23. April 1990, wo Art. 97 Abs. 3 StGB noch nicht in Kraft getreten ist und das Verfahren der Ehrverletzung zu verjähren drohte.

⁷⁴ BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 21.

⁷⁵ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 7.

c) Sonderregelung des Medienstrafrechts

Bei der Veröffentlichung eines ehrverletzenden Beitrags auf einem Medium beschränkt sich nach dem Medienprivileg in Art. 28 StGB die Verantwortlichkeit auf eine Person. Der Artikel sieht eine Kaskadenhaftung vor, wonach primär der Autor oder die Autorin, dann die Redaktion und schliesslich Publikationsverantwortliche strafbar sind.⁷⁶ Ein weiterer Personenkreis, welcher medienmässigen an der Verbreitung und Herstellung einer Ehrverletzung mitwirken, bleibt straflos.⁷⁷ Es ist nachfolgend zu klären, ob das Medienprivileg auf Konstellationen der Cancel Culture anwendbar ist.

Damit Art. 28 StGB greift, muss zum ersten der Beitrag auf einem *Medium* veröffentlicht zu werden. Darunter fallen nach überwiegender Auffassung neben Massenmedien⁷⁸ auch soziale Medien.⁷⁹

Zum zweiten setzt Art. 28 StGB voraus, dass eine *Veröffentlichung* vorliegt. Zur Veröffentlichung genügt die Verbreitung an irgendjemanden innerhalb eines begrenzten Personenkreises, unabhängig davon, ob Dritte davon Kenntnis erlangen.⁸⁰ Während Massenmedien diese Voraussetzung regelmässig erfüllen, bedarf es bei sozialen Medien eine Einzelfallbeurteilung. Je nach Nutzung und Modalitäten einer Plattform kann ein Beitrag entweder direkt an eine Person zugestellt oder mit einem Personenkreis geteilt werden. Nur letzteres ist als Veröffentlichung zu verstehen.

Schliesslich muss sich die *strafbare Handlung in der Öffentlichkeit erschöpfen*. Art. 28 StGB privilegiert dabei alle Beteiligten der medienmässigen Verbreitungs- und Herstellungskette, da ansonsten Medienschaffende nicht ihre Arbeit erledigen könnten. Gem. umstrittener Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen auch Personen, wel-

⁷⁶ PK StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 28 N 1.

⁷⁷ BGE 128 IV 53 vom 14. Mai 2002 E. 5c S. 67 f., das Urteil verwendet den Begriff "pressemässig" statt "medienmässig".

⁷⁸ BSK StGB-ZELLER, Art. 28 N 42; HK StGB-WOHLERS, Art. 28 N 2.

⁷⁹ SCHWARZENEGGER, Twibel, S. 224; PK StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 28 N 3; HK StGB-WOHLERS, Art. 28 N 2; a.M. SCHWAIBOLD, N 15 ff.

⁸⁰ BGE 147 IV 65 vom 8. November 2020 E. 5.4.4 S. 72; vgl. auch HK StGB-WOHLERS, Art. 28 N 2.

che nur für die Verbreitung verantwortlich sind, ohne Einfluss auf den Produktionsprozess zu haben, darunter.⁸¹ Nicht erfasst von der Verbreitungs- und Herstellungskette ist das Weiterverbreiten eines ehrverletzenden Beitrags.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, wer Teil der Verbreitungs- und Herstellungskette ist. Insbesondere im Bereich der sozialen Medien ergeben sich Abgrenzungsfragen, ob die Handlung sich noch in der Verbreitungs- und Herstellungskette befindet, wenn unterschiedliche Modalitäten wie das "Retweeten", "Teilen" oder "Liken" genutzt werden. Das Zürcher Bezirksgericht und das Bundesgericht beurteilen das "Retweeten" als Teil der Kette, mit der Begründung, dass es im Sinne des Geschäftsmodells von Twitter sei.⁸² Ferner erwog das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid, dass dem "Liken" und dem "Teilen" auf Facebook "keine über das Weiterverbreiten des entsprechenden Posts hinausgehende Bedeutung zugemessen werden kann."⁸³ Jedoch sind m.E. keine objektiven Gründe ersichtlich, warum das "Teilen" unterschiedlich beurteilt wurde als das "Retweeten". Diese Unterscheidung resultiert darin, dass die blosser Wiedergabe eines ehrverletzenden Beitrags auf Twitter unter das Medienprivileg fällt, nicht aber die vergleichbare Handlung des "Teilens" auf Facebook. In Anbetracht der Gefahren der Cancel Culture, welche stark über das Wiedergeben einer Äusserung über soziale Medien belebt wird, wäre es zu begrüssen, dass das Medienprivileg auch für das "Retweeten" nicht greift.

d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betreiber von sozialen Medien

Die Strafbarkeit der Betreiber von sozialen Netzwerken ist unklar. Diese könnten im Sinne von Art. 28 StGB als Publikationsverantwortliche gelten, sofern ihnen die Möglichkeit zur Inhaltskontrolle vor der Publikation gegeben ist. Inwieweit eine Verpflichtung zur Inhaltskontrolle besteht, oder ob alleine die Möglichkeit zur Inhaltskontrolle ausschlaggebend ist, ist offen. Jedoch verneinte das Bundesgericht die Notwendigkeit

⁸¹ BGE 128 IV 53 vom 14. Mai 2002 E. 5e S. 67; befürwortend PK StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 28 N 9; kritisch HK StGB-WOHLERS, Art. 28 N 5; BSK StGB-ZELLER, Art. 28 N 59.

⁸² Bezirksgericht (ZH) GG 150250-L vom 26. Januar 2016 E. 4.5.1 und E. 4.8; Urteil (des Bundesgerichts) 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.3.

⁸³ BGE 146 IV 23 vom 29. Januar 2020 E. 2.2.3 S. 28; vgl. auch BGE 147 IV 65 vom 8. November 2020 E. 5.6. S. 73; zu einem anderen Schluss gelangt das Bezirksgericht (ZH) im Urteil GG160246-L/U vom 29. Mai 2017 E. 4.11, welches im "Liken" eine eigenständige Veröffentlichung sah, dem eine eigene Gedankenäusserung der Zustimmung innewohnt.

der *permanenten* Überwachung von Internet-Diskussionsforen, sodass zunächst keine Obliegenheit zur Inhaltskontrolle für Internet-Diskussionsforen besteht.⁸⁴ Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann von Betreibern sozialer Medien ebenfalls keine absolute Inhaltskontrolle verlangt werden. Doch schliesst diese Rechtsprechung nicht aus, dass dem Betreiber eine *punktueller* Pflicht der Inhaltskontrolle zufällt, worauf ZELLER hinweist.⁸⁵ Eine subsidiäre Strafbarkeit von Betreiber sozialer Medien als Publikationsverantwortliche ist daher denkbar.

Betreiber von sozialen Medien könnten auch der Verbreitungs- und Herstellungskette zugeordnet werden und blieben dadurch nach Art. 28 Abs. 1 StGB straffrei. Das Bundesgericht erwog, dass Plakatanschlägerinnen, wie auch Zeitungsverträger und Kioskmitarbeitende als Teil der Kette zu sehen sind.⁸⁶ Diese Kategorien haben gemeinsam, dass sie Information verbreiten, was m.E. analog auf das Geschäftsmodell der Betreiber von sozialen Medien übertragbar ist, welche virtuell Informationen weitergeben. Daher ist denkbar, dass Betreiber von sozialen Medien nach Art. 28 Abs. 1 StGB straffrei bleiben.

Schliesslich kann sich ein Internetdiensteanbieter, der den Zugang zum Internet ermöglicht, als Gehilfe zum in Frage stehenden Delikt strafbar machen. Nach einem älteren Urteil des Bundesgerichts handelt der Anbieter dann als Gehilfe, falls er trotz bestehender Möglichkeiten nicht dagegen vorgeht.⁸⁷ Es ist umstritten, ob das Urteil auf Betreiber von sozialen Medien übertragbar ist, die hauptsächlich Inhalte auf ihrer Plattform hochladen und diese Dritten zur Verfügung stellen.⁸⁸ Die Frage nach der Gehilfenschaft der Betreiber sozialer Medien nach Art. 25 StGB kann nicht abschliessend beantwortet werden.

Zusammenfassend ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betreiber sozialer Medien nach der Einzelfallbeurteilung zu erschliessen. In Betracht kommt, dass soziale Medien subsidiär als Publikationsverantwortliche strafbar sind oder als Teil der

⁸⁴ Urteil (des Bundesgerichts) 6B_645/2007 vom 2. Mai 2008 E. 7.3.4.4.2.

⁸⁵ BSK StGB-ZELLER, Art. 28 N 103a.

⁸⁶ BGE 128 IV 53 vom 14. Mai 2002 E. 5f/dd S. 69; befürwortend PK StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 28 N 9; kritisch HK StGB-WOHLERS, Art. 28 N 5; BSK StGB-ZELLER, Art. 28 N 59.

⁸⁷ BGE 121 IV 109 vom 17. Februar 1995 E. 3 S. 119.

⁸⁸ Ablehnend SCHWARZENEGGER, Cyberkriminalität, S.474 ff.; bejahend für *Access-Provider* BJ, Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Internet Providern, S. 26 f.

Verbreitungs- und Herstellungskette straflos bleiben. Möglich ist auch, dass sie unter die Gehilfenschaft fallen.

e) Massnahmen

Neben der Sanktion ist die Einziehung von Gewinnen aus widerrechtlichen Ehrverletzungen denkbar (Art. 70 StGB).⁸⁹ Zudem kann das Urteil publiziert werden, zum Schutz der Rechte der verletzten Person (Art. 68 Abs. 1 und 2 StGB).⁹⁰ In Bezug auf den Schutz der Unschuldsvermutung haben diese Massnahmen eine aufklärende Wirkung bezüglich der Rechtslage und können schadensbegrenzend wirken.

f) Strafverfolgung

Die Strafverfolgung wird durch die Anonymität der Beiträge, die die Cancel Culture fördert, und durch die grenzüberschreitenden Aspekte des Phänomens erschwert. Hinsichtlich der Anonymität besteht die Möglichkeit, eine Strafanzeige gegen unbekannt zu erstatten, und die Strafbehörden haben die Personen zu identifizieren, ansonsten wird das Verfahren eingestellt.⁹¹ Oftmals lassen sich mithilfe der IP-Adresse die Personen auffinden. Doch ergeben sich im Hinblick auf die Cancel Culture zwei Problematiken: Zum einen können im Ausland ansässige Betreiber von sozialen Medien wegen dem Territorialitätsprinzip nicht zur Informationsherausgabe gezwungen werden.⁹² Zum anderen darf die Strafverfolgungsbehörde Information von professionellen Medienschaffenden nicht herausverlangen (Art. 28a Abs. 1 StGB).⁹³

Die Cancel Culture geht u.U. über die Landesgrenzen hinaus, weshalb sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Schweizer Strafrechts stellt. Nach dem Territorialitätsprinzip liegt ein Anknüpfungspunkt vor, wenn die Tat in der Schweiz begangen wurde (Art. 3 Abs. 1 StGB). Die Begehung ist an dem Ort, wo der Täter die Tat ausführt oder der Taterfolg eintritt (Art. 8 Abs. 1 StGB). Das Schweizer Strafrecht findet demnach keine Anwendung, wenn ein Täter im Ausland handelt und die Ehre einer in der

⁸⁹ RIKLIN, §5 N 105.

⁹⁰ RIKLIN, §5 N 107.

⁹¹ BSK StPO/JStPO-RIEDO/BONER, Art. 301 N 3.

⁹² Bericht BR Social Media, S. 60 m.w.H.

⁹³ vgl. BGE 136 IV 145 vom 10. November 2010.

Schweiz wohnhaften Person verletzt.⁹⁴ Auch die Strafbarkeit von Betreiber von sozialen Medien, die im Ausland ansässig sind, ist nicht möglich.⁹⁵

g) Würdigung

Wie am Beispiel von Spiess-Hegglin ersichtlich wird, greift der strafrechtliche Ehrenschutz bei Beiträgen im Kontext der Cancel Culture. Die bisherige Rechtsprechung zeigt eine Tendenz, dass ein Beitrag im Rahmen der Cancel Culture möglicherweise eher als Ehrverletzung qualifiziert wird. Es wurde bisher jedoch noch kein höchstgerichtlicher Entscheid zu dieser Frage erlassen.

Der Schutz wird durch den Wahrheits- und Gutgläubensbeweis begrenzt. Im Rahmen der Cancel Culture sind insbesondere das nachträglich bestätigende Urteil und die Meinungsfreiheit relevant. Ebenfalls begrenzend wirkt das Medienprivileg nach Art. 28 StGB. Ferner herrscht eine Rechtsunsicherheit im Bereich der sozialen Medien. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass die Strafbarkeit von mutmasslich ehrverletzenden Meinungsäusserungen auf sozialen Medien oder diejenige von Betreibern sozialer Medien in den berücksichtigten Fallbeispielen nicht gerichtlich beurteilt wurde.

Zudem können Massnahmen über eine Verletzung der Unschuldsvermutung im Einzelfall die Öffentlichkeit aufklären. Damit ist der strafrechtliche Schutz lediglich schadensbegrenzend, eine Verhinderung einer Verletzung der Unschuldsvermutung wird nicht erreicht. Schliesslich ist denkbar, dass im Rahmen der Cancel Culture anonyme Beiträge veröffentlicht werden und sich das Phänomen über die Landesgrenze hinaus erstreckt, was die Strafverfolgung erschwert.

⁹⁴ RIEDO/BEGLINGER, S. 1259 m.w.H.

⁹⁵ vgl. dazu ausführlich BJ, Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Internet Providern, S. 14 ff.

2. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Spiess-Hegglin und Kachelmann haben vor Gericht auf Persönlichkeitsverletzung gegen publizierte Artikel geklagt. Inwieweit der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB im Kontext der Cancel Culture greift, ist im Folgenden zu klären.

a) Tathandlung

Die für die Cancel Culture nach Art. 28 ff. ZGB relevanten geschützten Güter sind das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Achtung des gesellschaftlichen und beruflichen Ansehens, also der Ehre im Vordergrund.⁹⁶ Im Lichte der Unschuldsvermutung verleiht der Persönlichkeitsschutz das Recht, dass keine Vorverurteilung ausgesprochen wird und grundsätzlich der Name oder andere Identifikationsmerkmale der beschuldigten Person nicht genannt werden dürfen.⁹⁷ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das Verbreiten ehrverletzender Beiträge auch als persönlichkeitsverletzend.⁹⁸ "Liken", "Teilen" und "Retweeten" eines Beitrags können demnach eine Persönlichkeitsverletzung darstellen.⁹⁹

Im Fall Kachelmann bejahte das LG Köln im Verfahren gegen die Axel Springer SE eine Persönlichkeitsverletzung, weil die Unschuldsvermutung in der Berichterstattung unberücksichtigt blieb.¹⁰⁰ Gleichermassen wurde in weiteren Verfahren gegen Alice Schwarzer,¹⁰¹ Dagmar Freudenberg¹⁰² und Claudia D.¹⁰³ entschieden. Auch im Fall Spiess-Hegglin urteilte das Zuger Kantonsgericht über die Persönlichkeitsverletzung der dort streitgegenständlichen Zeitungsartikel. Das Zuger Gericht sah eine Verletzung darin, dass die publizierten Informationen der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen seien.¹⁰⁴ Ferner wurden die Rechte der Klägerin dadurch verletzt, dass ihr eine

⁹⁶ BGE 143 III 297 vom 9. Juni 2017 E. 6.4.2 S. 308; vgl. auch im Fall Spiess-Hegglin KGer (ZG) A1 2020 56 E. 3.1.1.

⁹⁷ vgl. BGE 143 III 297 vom 9. Juni 2017 E. 6.4.2 S. 309; BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 54.

⁹⁸ BGE 91 II 401 vom 14. Dezember 1965 E. 3a S. 405.

⁹⁹ BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 43, welcher jedoch nur Bezug nimmt auf das "Liken" und "Teilen", doch wie in Kp. V.A.1.b diskutiert ist das "Retweeten" auch eine Form der Verbreitung. Eine Unterscheidung der Verbreitung und Weiterverbreitung zur Beurteilung des Medienprivilegs gibt es im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz keine.

¹⁰⁰ Landesgericht (Köln) 28 O 2/14 Urteil vom 30. September 2015 N 185.

¹⁰¹ Oberlandesgericht (Köln) 15 U 3/14 vom 27. Mai 2014 N 40 ff.

¹⁰² Landesgericht (Köln) 28 O 617/11 vom 2. August 2011.

¹⁰³ Oberlandesgericht (Köln) 15 U 97/12 vom 6. November 2012 N 115 ff.

¹⁰⁴ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.4, E. 3.5, E. 3.6.1, E. 3.7.2, E. 3.8.1.

Opfermitverantwortung unterstellt wurde und gemutmasst wurde, sie sei eine Verführerin und Ehebrecherin.¹⁰⁵

Wie das Strafrecht ist auch das Zivilrecht mit der Problematik konfrontiert, dass die Beiträge im Kontext der Cancel Culture in ihrer Gesamtheit zu einer Vorverurteilung führen können, was jedoch nicht bedeutet, dass die einzelnen Beiträge diesen Vorwurf enthalten. Zivilrechtlich kann sich eine Persönlichkeitsverletzung eines Beitrages mit der Intensität der *Medienkampagne* ergeben.¹⁰⁶ Eine solche Medienkampagne liegt vor, wenn über einen längeren Zeitraum mit relativ hoher Intensität zu einer bestimmten Person Medienberichte mit einem engen thematischen Fokus publiziert werden und diese dadurch tatsächlich und spürbar in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt wird.¹⁰⁷ Die Cancel Culture kann einer Medienkampagne ähneln, indem durch eine Vielzahl an Berichterstattungen über das mutmassliche Fehlverhalten der Boykott einer Person erreicht wird. Im Fall Kachelmann bestätigt das OLG Köln die Auffassung der Vorinstanz im Verfahren gegen die Axel Springer SE, dass keine zielgerichtete Kampagne vorläge. Vielmehr sah es in der Vielzahl der Berichterstattungen eine Spiegelung des erheblichen öffentlichen Interesses an dem Fall Kachelmann. Neben der prominenten Stellung des Wettermoderators habe der Vorwurf einer schweren Straftat zu grosser Aufmerksamkeit geführt. Zudem wurde eine allgemeine Diskussion darüber angestossen, ob der Schutz von Opfern einer Sexualstraftat genügend gegeben sei.¹⁰⁸ Daher sei nicht von einer Kampagne gegen Kachelmann auszugehen.

b) Rechtfertigungsgründe

Anders als beim strafrechtlichen Schutz ist ein nachträglicher Schuldspruch kein Rechtfertigungsgrund für eine Persönlichkeitsverletzung.¹⁰⁹ Entlastende Rechtfertigungsgründe ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 ZGB und bedürfen einer Interessenabwägung. Bei der Cancel Culture ist insbesondere der Rechtfertigungsgrund des *höherwertigen öffentlichen Interessen* relevant, das gegen das Interesse der Unschuldsvermutung aufzuwiegen ist.¹¹⁰ Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist zurückhaltend,

¹⁰⁵ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.4, E. 3.5.

¹⁰⁶ BGE 143 III 297 vom 9. Juni 2017 E. 6.4.3 S. 309.

¹⁰⁷ BACHER, Hirschmann II, N 15 ff. m.w.H.

¹⁰⁸ zum Ganzen Oberlandesgericht (Köln) 15 U 175/15 vom 12. Juli 2016 N 239.

¹⁰⁹ BSK ZGB–MEILI, Art. 28 N 54; vgl. auch ZELLER, S. 261.

¹¹⁰ so auch im Fall Spiess-Hegglin Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.2.

wenn es um den Vorrang des öffentlichen Interesses vor dem Persönlichkeitsschutz geht.¹¹¹ U.a. stellt der Informationsauftrag der Presse nicht ohne weiteres ein Rechtfertigungsgrund für eine Persönlichkeitsverletzung dar.¹¹² Reine Unterhaltungsbedürfnisse und die Förderung der eigenen Auflage dürften kaum den Persönlichkeitsschutz überwiegen.¹¹³ Ferner gelten, unabhängig von der Absicht des Beitrages, besonders skandalisierende Äusserungen eher als persönlichkeitsverletzend.¹¹⁴ Das Bundesgericht berücksichtigt bei der Interessenabwägung auch, dass Personen des öffentlichen Lebens ein grösseres öffentliches Interesse entgegengebracht wird.¹¹⁵ Die Verbreitung unwahrer Informationen, wie es bei einer Vorverurteilung ohne rechtskräftigen Gerichtsentscheid der Fall ist, kann zur Widerrechtlichkeit führen.¹¹⁶

Das Zuger Kantonsgericht bejahte im Fall Spiess-Hegglin bei vier von fünf Zeitungsartikeln die Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsverletzung. Das Gericht erwog, dass in diesen das Unterhaltungsinteresse im Vordergrund stand und nicht die aufklärende Berichterstattung im Sinne des öffentlichen Interesses.¹¹⁷ Auch im Fall Kachelmann gegen die Axel Springer SE wurde vom LG Köln das vordergründige Unterhaltungsinteresse vorgebracht.¹¹⁸ Das Zuger Kantonsgericht erwog zudem, dass während Spiess-Hegglin als mutmassliches Opfer einer Sexualstraftat galt, ihre Interessen besonders hoch zu gewichten seien.¹¹⁹ Nach dem Wegfall des Opferschutzes wurden die Interessen der Klägerin deutlich weniger gewichtet, da sie als Politikerin und Person des öffentlichen Lebens eher eine Ehrverletzung hinnehmen müsse.¹²⁰ Nichtsdestotrotz stellte das Zuger Kantonsgericht eine Persönlichkeitsverletzung von Spiess-Hegg-

¹¹¹ BSK ZGB–MEILI, Art. 28 N 54 m.V.a. BGE 136 II 521 vom 8. September 2010.

¹¹² BGE 126 III 212 vom 3. Mai 2000 E. 3a S. 212.

¹¹³ Urteil (des Bundesgerichts) 5A_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 6.7.3; vgl. HK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28 N 34.

¹¹⁴ BGE 143 III 297 vom 9. Juni 2017 E. 6.7.1.

¹¹⁵ vgl. Urteil (des Bundesgerichts) 5A_456/2013 vom 7. März 2014 E. 6; so auch im Fall Spiess-Hegglin Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E.3.2.

¹¹⁶ Urteil (des Bundesgerichts) 5A_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 7.2.2; vgl. auch HK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28 N 34; BSK ZGB–MEILI, Art. 28 N 49; ZELLER, S. 264.

¹¹⁷ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.4.3, E. 3.6.2, E. 3.7.3;

¹¹⁸ z.B. Landesgericht (Köln) 28 O 2/14 Urteil vom 30. September 2015 N 230, N 239, N 272, N 277, N 289.

¹¹⁹ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.4.3, E. 3.6.2, 3.7.3, 3.8.2.

¹²⁰ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.8.2.

lin fest. Grund dafür war das überwiegende Unterhaltungsinteresse der Berichterstattung.¹²¹ Einzig ein Zeitungsartikel wurde vom Gericht als nicht rechtswidrig eingestuft. Dies wurde damit begründet, dass im Wesentlichen die Wahrheit wiedergegeben wurde und die Klägerin keinen Opferschutz genoss.¹²²

In zwei Verfahren im Fall Kachelmann wurde die Meinungsfreiheit als Argument zur Rechtfertigung herangezogen. Zum einen bildete ein Zeitungsartikel von der Feministin und Journalistin Schwarzer Streitgegenstand, in welchem sie berichtete, dass Kachelmann aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde. Das OLG Frankfurt sah darin keine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung, da die Äusserung von der Meinungsfreiheit gedeckt sei.¹²³ Es ist jedoch fraglich, ob dieses Urteil die Unschuldsvermutung ausreichend berücksichtigt. Bei einem Freispruch in dubio pro reo kann es nicht im Sinne der Unschuldsvermutung sein, Mutmassungen über die Schuld durch die Meinungsfreiheit zu schützen. Die von Schwarzer, die sich bereits in anderen Artikeln auf die Seite des Opfers gestellt hatte¹²⁴, formulierte Aussage, ein Freispruch sei aus Mangel an Beweisen erfolgt, könnte durchaus eine Schuldzuweisung implizieren.

Zum anderen wurde im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Streitgegenstand das Interview mit Claudia D. war, die Äusserung Kachelmann habe "unter Einsatz eines Messers vergewaltigt" dem Bereich der Meinungsfreiheit zugeordnet. Anders als die Vorinstanzen urteilte das oberste Gericht, dass neben sachlichen auch emotionale Äusserungen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien. Zudem habe das Interview mit Claudia D. kurz nach dem Freispruch stattgefunden und es seien keine Tatsachen vorgetragen, die nicht bereits in der Öffentlichkeit diskutiert worden seien. Darüber hinaus habe sich der Beschwerdeführer auch ehrverletzend über die Beschwerdeführerin geäußert, was bei der Abwägung zu berücksichtigen sei.¹²⁵

c) *Passivlegitimation*

Passivlegitimiert ist jede Person, die an der Verletzung *mitwirkt*, also alle (Mit-)Urheber der Verletzung. Dazu gehören jegliche Personen, welche die Cancel

¹²¹ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.7.3.

¹²² Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.8.2.

¹²³ Landesgericht (Düsseldorf) 12 O 45/18 vom 9. Mai 2018 N 68 ff.

¹²⁴ *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Februar 2011.

¹²⁵ zum Ganzen Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2844/13 vom 10. März 2016 N 27 ff.

Culture unterstützen, insbesondere auch Medienunternehmen und Betreiber von sozialen Medien.¹²⁶

d) Ansprüche

Liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, so kann die betroffene Person negatorische Ansprüche, also ein Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Feststellungsbegehren stellen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 - 3 ZGB) und die Berichtigung und Urteilspublikation verlangen (Art. 28a Abs. 2). Weiter können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden (Art. 28a Abs. 3 ZGB).

(1) Unterlassungsanspruch und einstweilige Verfügung

Der Unterlassungsanspruch dient der Vorbeugung einer drohenden Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die klagende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse und eine ernsthafte naheliegende Gefahr nachzuweisen.¹²⁷ Zudem wird ein Verschulden vorausgesetzt und eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen. Bei der Verhältnismässigkeit wird einerseits die starke Einschränkung der Kommunikationsgrundrechte durch die Unterlassung und andererseits der Umstand, dass es das einzige Mittel einer betroffenen Person ist, eine Persönlichkeitsverletzung zu verhindern, berücksichtigt.¹²⁸

Oft geht dem Unterlassungsanspruch eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 261 ZPO voraus.¹²⁹ Spiess-Hegglin ging mit einem Antrag um eine vorsorgliche Massnahme gegen das Buchvorhaben von Journalistin Michèle Binswanger, die über den Vorfall an der Landamannfeier berichten wollte, bis vor Bundesgericht. Das Gesuch wurde abgewiesen, weil der nicht wiedergutzumachende Nachteil nicht bewiesen werden konnte.¹³⁰ Das höchstrichterlichen Urteil vom 25. Januar 2022 erlaubte es Binswanger, das Buch zu veröffentlichen. Seither wurde bereits die vierte Auflage gedruckt.¹³¹ Die weite Verbreitung der Information hat unter der Annahme, dass das

¹²⁶ HK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28a N 3; BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 37; ROSENTHAL, S. 418; vgl. auch Urteil (des Bundesgerichts) 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013 = Pra 103 (2014) N 37, worin das Bundesgericht die Passivlegitimation eines Blog-Hosters bejahte, was auf soziale Medien übertragbar ist.

¹²⁷ BSK ZGB-MEILI, Art. 28a N 2.

¹²⁸ BACHER, Interessenabwägung, N 71.

¹²⁹ BSK ZGB-MEILI, Art. 28a N 3.

¹³⁰ Urteil (des Bundesgerichts) 5A_824/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.3.

¹³¹ *persoenlich.com* vom 15. Februar 2023.

Buch dem Boykott von Spiess-Hegglin beitrug, diese nicht wirksam geschützt. Der Fall ist vor dem EGMR hängig.¹³² Im Falle einer nachträglichen Genehmigung des Antrags auf einstweilige Verfügung kann der Boykott, zu dem das Buch möglicherweise beigetragen hat, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Zudem ist auch bei einem Durchdringen der gesuchstellenden Person fraglich, ob die Unschuldsvermutung mit einer vorsorglichen Massnahme effektiv geschützt werden kann. Kachelmann stellte erfolgreich Gesuche um einstweilige Verfügung gegen die Staatsanwältin Freudenberg¹³³, Claudia D. und die Zeitschrift die Bunte¹³⁴ sowie Schwarzer¹³⁵. Trotzdem führten anderweitige vorverurteilende Beiträge zum Canceln von Kachelmann.

(2) Beseitigungsanspruch

Eine Beseitigung einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann angerufen werden, wenn die Verletzung andauert. Auch hier wird kein Verschulden vorausgesetzt und die Klage unterliegt dem Verhältnismässigkeitsprinzip.¹³⁶ Die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit dürfen nach BACHER nicht zu hoch angesetzt werden, da die Kommunikationsgrundrechte bereits ausgeübt wurden.¹³⁷

Im Fall Spiess-Hegglin wurde im Verfahren gegen Philipp Gut die Beseitigung eines Zeitungsartikels verlangt. Der Beseitigungsanspruch wurde als begründet angesehen, da der Artikel noch im Internet abrufbar war.¹³⁸ Allerdings können Dritte, vorliegend die nicht am Verfahren beteiligte Weltwoche Verlags AG, nicht zur Beseitigung verpflichtet werden. Aus diesem Grund wurde das Begehren zweitinstanzlich abgewiesen und der Zeitungsartikel musste nicht gelöscht werden.¹³⁹ Die Weltwoche Verlags AG hat jedoch als Verlag am Beitrag mitgewirkt und ist somit passivlegitimiert. Daher stünde Spiess-Hegglin auch offen, gegen die Weltwoche Verlags AG vorzugehen, um eine Löschung durchzusetzen.

¹³² *NZZ* vom 19. Januar 2024.

¹³³ *HNA* vom 19. Oktober 2011.

¹³⁴ *SPIEGEL* vom 27. Juli 2011.

¹³⁵ *LTO* vom 2. Juli 2012.

¹³⁶ BSK ZGB–MEILI, Art. 28a N 4.

¹³⁷ BACHER, Interessenabwägung, N 71.

¹³⁸ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 3.1 S. 38.

¹³⁹ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 3.1 S. 38.

(3) Feststellungsanspruch

Die *Feststellung* nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB verlangt ebenfalls kein Verschulden und greift bei zurückliegender, aber weiterhin auswirkenden Persönlichkeitsverletzungen, die behebbar sind.¹⁴⁰ Eine Auswirkung liegt u.a. vor, wenn die Informationen noch im Internet auffindbar sind.¹⁴¹ Nach jüngerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ein Feststellungsinteresse als gegeben, wenn die betroffene Person ein schützenswertes Interesse an der Beseitigung der Verletzung hat.¹⁴² Die in der älteren Rechtsprechung vertretene Auffassung, wonach bei einer schweren Persönlichkeitsverletzung eine Störungswirkung und damit ein Feststellungsinteresse zu bejahen ist, gilt nicht mehr.¹⁴³

Im Fall Spiess-Hegglin wurde in der Klage gegen die Ringier AG ein Feststellungsbegehren gestellt. Es handelte sich allerdings um Zeitungsartikel, die bereits gelöscht worden waren. Gemäss dem Gericht hatte die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, inwieweit eine Störungswirkung noch anhält.¹⁴⁴ Entsprechend der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde im Urteil darauf hingewiesen, dass die von der Klägerin vorgebrachte Schwere der Persönlichkeitsverletzung aufgrund anhaltender Stigmatisierung nicht ausschlaggebend sei, um ein Feststellungsinteresse zu begründen.¹⁴⁵ Folglich reicht es nicht mehr aus, einen schwerwiegenden Eingriff nachzuweisen, der bei einer Vorverurteilung regelmässig gegeben sein dürfte.¹⁴⁶ Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgericht hat den Schutz der Unschuldsvermutung vor der Cancel Culture verringert.

(4) Berichtigung, Urteilspublikation und Gegendarstellung

In Verbindung mit den negatorischen Ansprüchen wird meist die Berichtigung oder die Publikation des Urteils gefordert (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Zudem kann bei einem Beitrag von periodisch erscheinenden Medien auch eine Gegendarstellung verlangt

¹⁴⁰ BSK ZGB–MEILI, Art. 28a N 6 ff.; HK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28a N 8.

¹⁴¹ Urteil (des Bundesgerichts) 5A_605/2007 vom 4. Dezember 2008 E. 3.2.

¹⁴² BGE 127 III 483 vom 20. Juli 2001 E. 1.

¹⁴³ BSK ZGB–MEILI, Art. 28a N 8.

¹⁴⁴ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E.1.2.4.

¹⁴⁵ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E.1.2.4; vgl. BGE 127 III 483 vom 20. Juli 2001 E. 1.

¹⁴⁶ vgl. nach alter Rechtsprechung ZELLER, S. 269.

werden (Art. 28g-1 ZGB), welche eine eigene Darstellung ermöglicht.¹⁴⁷ Damit kann die Pluralität der Ansichten gerichtlich durchgesetzt und somit gewissermassen die Cancel Culture, die von einem einseitigen Diskurs getrieben ist, durchbrochen werden.¹⁴⁸

(5) Finanzielle Ansprüche

Hinsichtlich der finanziellen Ansprüche können Schadenersatz (Art. 41 OR), Genugtuung (Art. 49 OR) und Gewinnherausgabe (Art. 423 OR) verlangt werden. Aufgrund der Beweisprobleme sind die Prozesschancen jedoch gering.¹⁴⁹ Ausserdem wird bei den Ansprüchen von Schadenersatz und Genugtuung ein Verschulden vorausgesetzt.¹⁵⁰ Bei Verfassenden von Berichten, ist dies nachweisbar. Bei Medienunternehmen liegt die Verantwortung für den publizierten Inhalt beim Unternehmen selbst, so dass auch hier zumindest Fahrlässigkeit denkbar ist. Betreiber von sozialen Medien erfüllen diese Voraussetzung kaum, da sie nicht für die Inhalte verantwortlich sind, sondern nur bei eindeutigen Hinweisen handeln müssen.¹⁵¹

Bei der Genugtuung spielt der Verschuldensgrad zudem eine Rolle für die Bemessung der Geldsumme.¹⁵² Auch hier haben Betreiber von sozialen Medien bei Erfüllung, wenn sie denn ein Verschulden tragen, regelmässig mit weniger schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen.

Im Fall Spiess-Hegglin sprach das Zürcher Obergericht eine Genugtuung für den Zeitungsartikel von Philipp Gut aus. Bei der Beurteilung des Verschuldens wurde berücksichtigt, dass sich der Artikel an einen breiten Leserkreis richtete und der Vorwurf einer falschen Anschuldigung in Kombination mit einer mutmasslichen Schändung

¹⁴⁷ ZELLER, S. 269 f.

¹⁴⁸ vgl. ZELLER, S. 270 f.

¹⁴⁹ ZELLER, S. 271; SAXER, *NZZ* vom 11. Juli 2022.

¹⁵⁰ BGE 126 III 161 vom 23. Dezember 1999 E. 5b/aa = Pra 90 (2001) N 80; BSK ZGB-MEILI, Art. 28a N 16 f., welcher auf darauf hinweist, dass die Voraussetzung des Verschuldens bei der Genugtuung umstritten ist; vgl. zur Genugtuung und dem Verschulden ferner BSK OR-KESSLER, Art. 49 N 14.

¹⁵¹ ROSENTHAL, S. 419.

¹⁵² BSK ZGB-MEILI, Art. 28a N 17.

schwer wiegt.¹⁵³ Auch das Interesse des Journalisten, die Wahrheit an die Öffentlichkeit zu bringen, wurde gewürdigt.¹⁵⁴ Zur Bemessung der Genugtuung führte das Gericht aus, dass es zwar von einem geringeren Verschulden als die Vorinstanz ausgehe, der dort in Betracht gezogene Betrag aber angesichts des Eingriffs in das Leben der Klägerin angemessen sei, auch wenn diese sich öffentlich profiliert habe.¹⁵⁵

Das OLG Köln sprach im Fall Kachelmann dem Kläger ebenfalls eine Genugtuung zu. Dabei erwähnt es zur Bemessung der Höhe der Genugtuung, dass selbst wenn "der durchschnittliche Rezipient aufgrund des zugunsten des Klägers ergangenen Freispruchs davon ausgehen wird, dass der Anklagevorwurf einer schweren Vergewaltigung zu Lasten der Nebenklägerin nicht zutraf, so bleibt im Bewusstsein der Öffentlichkeit dauerhaft ein Bild des Klägers verankert, welches diesen als gewaltaffinen und sadomasochistisch veranlagten Menschen zeichnet."¹⁵⁶ Es wurde ferner die erhebliche Internetverbreitung mitberücksichtigt.¹⁵⁷ Das Urteil wurde vom BGH bestätigt.¹⁵⁸

Für die Gewinnherausgabe ist kein Verschulden notwendig.¹⁵⁹ Doch ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Umsatzsteigerung auf der Persönlichkeitsverletzung vorausgesetzt. Das Zuger Kantonsgericht hat im Verfahren in Sachen Spiess-Hegglin gegen die Ringier AG drei verschiedene Umsatzquellen statuiert, welche mit Artikeln erwirtschaftet werden: Verkauf von Medienerzeugnissen, Abonnementverkäufe und Werbeerlös anhand von Seitenaufrufen.¹⁶⁰ Weil das Gericht diese Umsatzquellen teilweise als erfüllt sah, stellte es einen abstrakten Kausalzusammenhang fest und verpflichtet das Medienunternehmen zu einer Informationsherausgabe. Die Herausgabe wurde auf die streitgegenständlichen Artikel beschränkt und erstreckt sich nicht auf die gesamte Medienkampagne.¹⁶¹ Die Klägerin hat in einem nächsten Schritt die Gewinnherausgabe substantiiert geltend zu machen.¹⁶²

¹⁵³ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 3.1. S. 34.

¹⁵⁴ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 3.2. S. 35.

¹⁵⁵ Obergericht (ZH) SB170224-O/U/cs vom 18. Juni 2019 E. 4.1. S. 38.

¹⁵⁶ Oberlandesgericht (Köln) 15 U 175/15 vom 12. Juli 2016 N 404.

¹⁵⁷ Oberlandesgericht (Köln) 15 U 175/15 vom 12. Juli 2016 N 568.

¹⁵⁸ Urteil des Bundesgerichtshofs VI ZR 352/16 vom 23. Juni 2018.

¹⁵⁹ BSK ZGB–MEILI, Art. 28a N 18.

¹⁶⁰ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 6.2.1.

¹⁶¹ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 6.3.4.

¹⁶² Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3 ff.

Für Betreiber von sozialen Medien könnte der Nachweis eines Kausalzusammenhangs schwierig sein. Der Umsatz basiert nicht auf den veröffentlichten Beiträgen, sondern eher auf der Verwertung von Daten und Werbung, die sich nicht einem konkreten Artikel zuordnen lassen, sondern nutzerbezogen aufgeschaltet wird.

e) Durchsetzung

Auch hier stellt sich die Frage, wie mit der Anonymität der Beiträge und der grenzüberschreitenden der Cancel Culture umzugehen ist. Da eine Klage gegen unbekannt im Zivilrecht unzulässig ist, kann bei einer Persönlichkeitsverletzung durch eine anonyme Person keine Klage erhoben werden.

Weniger problematisch als im Strafrecht erweisen sich grenzüberschreitende Sachverhalte. Nach Art. 139 Abs. 1 lit. a IPRG unterliegt eine Persönlichkeitsverletzung durch Medien – darunter auch soziale Medien¹⁶³ – dem Recht des Staates, in welchem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern die schädigende Person mit dem Eintritt des Erfolgs in diesem Staat rechnen musste.

f) Würdigung

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz berücksichtigt auch Medienkampagnen. Dadurch kann die Cancel Culture als Gesamtheit besser erfasst werden als im strafrechtlichen Schutz, wo es keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu gibt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Qualifizierung der Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung als Medienkampagne Schwierigkeiten aufweist. Da das Phänomen im Zusammenhang mit Sexualstrafverfahren auftritt, ist schwer abzugrenzen, ob die Vielzahl an Berichten auf ein grosses öffentliches Interesse oder auf eine gezielte Medienkampagne zurückzuführen sind.

Bei den Rechtfertigungsgründen wird berücksichtigt, dass Äusserungen u.U. von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Die vorzunehmende Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsverletzung kann je nachdem den Schutz der Unschuldsvermutung schwächen.

Um der Cancel Culture am effektivsten entgegenzuwirken, können Unterlassungsklagen erhoben und Gesuche um vorsorgliche Massnahmen gestellt werden. Es bedarf

¹⁶³ BSK IPRG–DASSER/DAL MOLIN, Art. 139 N 9.

dafür keines Verschuldens, sodass jede Person, welche die Cancel Culture – auch unabsichtlich – vorantreibt, darunter auch Betreiber sozialer Medien, einklagbar ist. Auffällig ist jedoch, dass in den Fällen Spiess-Hegglin und Kachelmann lediglich Zeitungsartikel als Beweismittel herangezogen wurden. Die auf sozialen Medien stattfindende Cancel Culture war in den berücksichtigten Fallbeispielen bisher nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Des Weiteren sind finanzielle Ansprüche insbesondere aufgrund der Beweisproblematik schwer durchsetzbar, wenn auch nicht unmöglich, wie die Erfolge von Spiess-Hegglin für das Schweizer Recht zeigen. Das teils vorausgesetzte Verschulden und der Kausalzusammenhang bei der Gewinnherausgabe erschweren das Vorgehen gegen die Betreiber von sozialen Medien.

Schliesslich erweist sich Anonymität im Kontext der Cancel Culture als erhebliches Problem bei der Durchsetzung.

3. Schutz vor weiteren fallbezogenen Handlungen

Neben medialen Hetzkampagnen können weitere Handlungen der Cancel Culture zur Verletzung der Unschuldsvermutung beitragen. In den Fallbeispielen gibt es mehrere denkbare Handlungen, wobei für die vorliegende Analyse zwei Konstellationen mit Bezug zur Schweiz gewählt wurden. Der Bezug zur Schweiz ermöglicht eine Beurteilung, ob das Schweizer Rechtssystem Rechtsmittel zum Schutz vor der Cancel Culture bietet.

a) Streichung der Subventionen für den Verein Netzcourage

Spiess-Hegglin hatte ein Bild einer Hinrichtung einer ihrer Kritikerinnen mit einem "Like" versehen und damit für Irritation gesorgt. Das EBG beurteilte dieses Verhalten als "bedenklich" und "nicht hilfreich" und mahnte eine professionellere Kommunikation an.¹⁶⁴ In der Öffentlichkeit wurde daraufhin über mögliche Kürzungen der Subventionen für den Verein Netzcourage, welchen Spiess-Hegglin gegründet hatte, spekuliert.¹⁶⁵ Etwa ein halbes Jahr später beschloss das EBG tatsächlich, die Finanzhilfen

¹⁶⁴ *20Minuten* vom 9. Dezember 2021.

¹⁶⁵ *20Minuten* vom 8. Juli 2021.

zu kürzen. Die mangelnde finanzielle Unterstützung erschwert Spiess-Hegglin die Umsetzung von Projekten, was zu einem Boykott gegen sie beiträgt.

Der Verein Netzcourage ficht die Verfügung des EBG nicht an. Unter der Annahme, eine Beschwerde sei zulässig, stellt sich die Frage, ob sich der Verein bzw. Spiess-Hegglin dagegen wehren könnte.¹⁶⁶ Rechtsgrundlage der Finanzhilfe ist Art. 386 Abs. 4 StGB, worauf gestützt die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erlassen wurde.¹⁶⁷ Im SuG sind die einzelnen Anforderungen festgelegt, welche ein Subventionsempfänger wie der Verein Netzcourage zu erfüllen hat. U.a. ist in Art. 15c Abs. 2 SuG eine Auskunftspflicht an die Behörde festgehalten, welcher der Verein nicht nachkam.¹⁶⁸ Zudem ist der Zweck einer Finanzhilfe die Förderung oder Erhaltung der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Art. 3 Abs. 1 SuG), welche aufgrund des damaligen Vorstandswechsels nicht mehr garantiert werden konnte.¹⁶⁹ Das EBG hatte folglich aus juristischer Perspektive legitime Gründe, die Subventionen zu streichen.

Es handelt sich bei der Streichung der Subventionen um eine Handlung, welche der Cancel Culture und der Verletzung der Unschuldsvermutung beitrug, doch aus juristischer Betrachtung unproblematisch bleibt.

b) Entfernung der Filme von Depardieu aus dem Programm des RTS

Als Reaktion gegen die anhängigen Vorwürfe gegen Depardieu kündigte das RTS Ende 2023 an, keine Filme mit Depardieu in der Hauptrolle mehr auszustrahlen.¹⁷⁰ Bisher wurde lediglich ein Film aus dem Programm genommen, andere Filme mit Depardieu in der Nebenrolle wurden nach dieser Erklärung weiterhin ausgestrahlt.¹⁷¹ Aus Perspektive der MeToo Bewegung scheint es korrekt, keine Filme zu zeigen, in denen mutmassliche Sexualstraftäter mitwirken. Sogleich wird die Entscheidung des RTS als radikal bezeichnet, da die Ausstrahlung eines Films von der Moral einer beteiligten

¹⁶⁶ *20Minuten* vom 9. Dezember 2021.

¹⁶⁷ Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 13. November 2019 (SR. 311.039.7).

¹⁶⁸ *20Minuten* vom 9. Dezember 2021.

¹⁶⁹ *20Minuten* vom 9. Dezember 2021.

¹⁷⁰ *Le Temps* vom 4. Januar 2024.

¹⁷¹ *persoenlich.com* vom 10. Januar 2024.

Person abhängen und nicht von der Qualität oder der vermittelten Botschaft. Es ist ersichtlich, dass mit diesem Boykott das RTS der Unschuldsvermutung von Depardieu vorgreift, indem er als Schuldiger einer Straftat angesehen wird, obwohl noch Gerichtsprozesse laufen.

Ob das RTS verpflichtet ist, die Filme mit Depardieu zu zeigen, kann bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) mit einer Zugangsbeschwerde nach Art. 97 Abs. 2 lit. b RTVG gerügt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zugang ergibt sich, wenn ein Veranstalter "[...] Personen in vergleichbarer oder rechtserheblich ähnlicher Lage aufgrund bestimmter Merkmale ohne sachlichen Grund ungleich behandelt [...]. Eine rechtswidrige Zugangsverweigerung kann im Übrigen auch in einer systematischen Boykottierung einer Organisation, Gruppe oder Person aus weltanschaulichen oder politischen Motiven liegen."¹⁷² Das erwogene Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird der Programmfreiheit des Veranstalters gegenübergestellt.¹⁷³ Im vorliegenden Fall spricht für einen Rechtsanspruch auf Zugang, dass das RTS keine ähnliche Ankündigung bezüglich Harvey Weinstein¹⁷⁴, Woody Allen¹⁷⁵ und vielen anderen gemacht hat, die wie Depardieu eines Sexualdelikts beschuldigt wurden. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist ferner nicht ersichtlich. Demgegenüber spricht gegen einen Rechtsanspruch auf Zugang, dass kaum von einem systematischen Boykott von Depardieu gesprochen werden kann, wenn bisher lediglich ein Film aus dem Programm genommen wurde. Zudem erklärte der RTS-Direktor Pascal Cotti in einer Nachrichtensendung, dass die Streichung aus dem Programm nur vorübergehend sei.¹⁷⁶ Dieses Verhalten des RTS schmälert die Erfolgsaussichten von Depardieus Zugangsbeschwerde, schadet aber dennoch Depardieus Ruf und trägt zur Cancel Culture bei.

¹⁷² Urteil (des Bundesgerichts) 2C_589/2018 vom 5. April 2019 E. 3.2.

¹⁷³ Urteil (des Bundesgerichts) 2C_589/2018 vom 5. April 2019 E. 3.2.

¹⁷⁴ *The Guardian* vom 9. Oktober 2017.

¹⁷⁵ *The Guardian* vom 4. September 2023.

¹⁷⁶ *persoenlich.com* vom 10. Januar 2024.

4. Zwischenfazit

Bei einem Vergleich des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten werden die unterschiedlichen Schwächen zum Schutz der Unschuldsvermutung ersichtlich. Bei der *Qualifikation* als Ehr- bzw. Persönlichkeitsverletzung ergibt sich u.a. das Problem, dass die Beiträge oftmals im Kontext der Cancel Culture eine Verletzung darstellen, jedoch nicht zwingend im Einzelfall. Hinsichtlich der *Massnahmen* räumt das Strafrecht lediglich schadensbegrenzende Möglichkeiten ein. Demgegenüber sieht das Zivilrecht mit dem Unterlassungsanspruch und der einstweilige Verfügung ein wirksameres Verteidigungsmittel zur Verhinderung der Cancel Culture vor. Jedoch ergeben sich auch hier Durchsetzungsschwierigkeiten, da eine Verletzung der Unschuldsvermutung u.U. nicht rechtzeitig verhindert werden kann. Zudem können auch beim Durchdringen mit dem Unterlassungsanspruch bzw. dem Gesuch um vorsorgliche Massnahme anderweitige Handlungen der Cancel Culture zu einem Boykott führen. Ferner umfasst die Cancel Culture typischerweise auch *anonym verfasste Beiträge*, welche die Unschuldsvermutung verletzen. Im Zivilrecht existiert keine Klage gegen unbekannt, weshalb gegen anonym verfasste Beiträge nicht vorgegangen werden kann. Schliesslich ist das Strafrecht bei *grenzüberschreitenden Sachverhalten* aufgrund des Territorialitätsprinzips nur eingeschränkt anwendbar. Zusammenfassend können beide Instrumente die Cancel Culture bei einer Verletzung der Unschuldsvermutung nicht effektiv erfassen.

Auch beim Schutz im Einzelfall vor Subventionsstreichung oder vor Boykottierung des Vorzeigens von Filmen einer bestimmten Person wird ersichtlich, dass das Rechtssystem keinen griffigen Schutz gewährt.

Damit wird die hauptsächliche Herausforderung der Cancel Culture deutlich: Im Einzelfall sind die Handlungen oftmals rechtmässig, doch tragen sie in der Gesamtheit zum Boykott einer Person bei. Selbst wenn die Handlungen im Einzelfall vor Gericht als rechtswidrig beurteilt werden, wie in den Fällen Spiess-Hegglin und Kachelmann, so reicht der Schutz nicht aus, um gegen die Cancel Culture als Gesamtes vorzugehen. Denn Spiess-Hegglin und Kachelmann werden je nachdem weiterhin als Ehrverletzlerin bzw. Sexualstraftäter assoziiert, obwohl die Schutzinstrumente in Einzelfällen griffen.

B. Schutz vor der Cancel Culture als Phänomen

Die bisherige Feststellung, dass die Rechtsmittel gegen einzelne Handlungen der Cancel Culture ungenügenden Schutz der Unschuldsvermutung gewähren, führt zur Frage, ob Massnahmen existieren, um gegen die Cancel Culture als Ganzes vorzugehen.

1. Öffentlichkeitsausschluss im Gerichtsverfahren

Die Gerichtsöffentlichkeit (Art. 69 Abs. 1 StPO) kann die Unschuldsvermutung immanent gefährden, da die Medienberichterstattungen über Verhandlungen potentiell vorverurteilend sein können.¹⁷⁷ Das Gesetz erlaubt den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn die öffentliche Sitte und Ordnung oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person dies fordern oder ein grosser Andrang herrscht (Art. 70 Abs. 1 StPO). Allerdings ist Zurückhaltung geboten, wenn es gilt, die Öffentlichkeit im Interesse der beschuldigten Person zur Wahrung ihrer Unschuldsvermutung auszuschliessen.¹⁷⁸

Weitere Verfahrensabschnitte sind nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 StPO), womit die Unschuldsvermutung besser gewahrt werden soll.¹⁷⁹ Dieser Schutz ist zu relativieren, da nicht öffentliche Informationen selbst bei grösster Diskretion nicht in vollem Umfang als Geheimnis gewahrt werden können. Gerichte können den Verfahrensbeteiligten zwar eine Geheimhaltungspflicht auferlegen (Art. 73 Abs. 2 StPO). Es bleibt jedoch die Gefahr, dass Privatpersonen bspw. aus dem Umfeld des Beschuldigten, die Kenntnis von Geschehnissen haben, Informationen nach Aussen tragen. Ebenso besteht das Risiko, dass im Verlauf öffentlicher Verfahren im Zusammenhang mit noch hängigen Strafverfahren geheime Informationen öffentlich werden.¹⁸⁰

Im Fall Spiess-Hegglin gelangten geheime Akten an die Öffentlichkeit: Zum einen wurde die Presseratsbeschwerde in einem Artikel veröffentlicht, worin Angaben über die Anschuldigungen gegen den mutmasslichen Sexualstraftäter enthalten waren.¹⁸¹ Zum anderen gelangte die Einstellungsverfügung der Zuger Staatsanwaltschaft, die

¹⁷⁷ BSK StPO/JSStPO-SAXER/SANTSCHI KALLAY/THURNHEER, Art. 69 N 30; ZELLER, Fn. 581.

¹⁷⁸ BSK StPO/JSStPO-SAXER/SANTSCHI KALLAY/THURNHEER, Art. 70 N 10; vgl. auch PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 70 N 10.

¹⁷⁹ vgl. BSK StPO/JSStPO-SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 69 N 30.

¹⁸⁰ ZELLER, S. 305 f.; SANTSCHI KALLAY, S. 162.

¹⁸¹ Kantonsgericht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.6.1.

einem beschränkten Personenkreis zugänglich war, an die Öffentlichkeit und war die Quelle für den ehrverletzenden Artikel von Philipp Gut.¹⁸² Auch im Fall Kachelmann wurden Informationen der vertraulichen haftertrichterlichen Vernehmung publik gemacht.¹⁸³

Wer geheime Informationen veröffentlicht, macht sich nach Art. 293 Abs. 1 StGB strafbar. Berichterstattung über die Erstveröffentlichung hinaus ist zulässig.¹⁸⁴ Der Schutz vor einer Verletzung der Unschuldsvermutung ist, sobald die Erstveröffentlichung stattgefunden hat, auch mit dieser Strafnorm begrenzt.

Zusammenfassend ist ersichtlich, dass sich mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, dem erschwerten Geheimhalten von Informationen und dem eingeschränkten Tatbestand nach Art. 293 Abs. 1 StGB ein schwacher Schutz der Unschuldsvermutung vor der Cancel Culture ergibt.

2. Orientierung der Öffentlichkeit

Nach Art. 74 Abs. 1 lit. c und d StPO können die Behörden die Öffentlichkeit über einen Fall aufklären, wenn vorverurteilend über ein hängiges Strafverfahren berichtet wird.¹⁸⁵ Die behördliche Kommunikation zielt darauf ab, das Konfliktpotential zu entschärfen, wo die Cancel Culture ihr eigenes Urteil trifft.¹⁸⁶ Dabei haben die Behörden selbst auch die Unschuldsvermutung der Betroffenen zu wahren (Art. 74 Abs. 3 StPO).

Die Orientierung der Öffentlichkeit durch Behörden ist jedoch in vielerlei Hinsicht eingeschränkt. Zum einen erlaubt Art. 74 Abs. 1 StPO lediglich die Orientierung über *hängige* Strafverfahren.¹⁸⁷ Vor einer nachträglichen oder über das Gerichtsverfahren hinaus anhaltenden Vorverurteilung schützt diese Massnahme nicht. Zum anderen haben die Strafbehörden bei ihren öffentlichen Mitteilungen zu beachten, dass sie keine

¹⁸² Kantonsgesicht (ZG) A1 2020 56 vom 22. Juni 2022 E. 3.7.2.

¹⁸³ SALIGER, S.184 f.

¹⁸⁴ SANTSCHI KALLAY, S. 157.

¹⁸⁵ BSK StPO/JSStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 74 N 17; STREBEL, S. 61 ff.

¹⁸⁶ vgl. BEUTLER, S. 67; ZELLER, S. 57 f.

¹⁸⁷ BSK StPO/JSStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 74 N 3.

Ausstandsgründe nach Art. 56 lit. f StPO schaffen.¹⁸⁸ Präjudizielle Äusserungen können einen Ausstandsgrund begründen.¹⁸⁹ Da Äusserungen während des Strafverfahrens leicht als vorverurteilend eingeordnet werden können, ist die Orientierung der Strafbehörden eingeschränkt. Schliesslich kann sich eine behördliche Kommunikation nur als wirksam herausstellen, sofern diese von der Öffentlichkeit ernst genommen und die Cancel Culture damit ausgebremst wird. Zusammenfassend erscheint die Orientierung der Öffentlichkeit aufgrund der genannten Grenzen als eher unwirksamer Schutz der Unschuldsvermutung.

3. Gerichtliche Massnahmen zur Sicherung eines intakten Verfahrens

Das Gericht kann im Rahmen der Verfahrensleitung unterschiedliche Massnahmen ergreifen, um das Risiko einer Vorverurteilung zu mildern. Denkbar wäre eine Terminverlegung (vgl. Art. 92 StPO) oder eine Sistierung des Verfahrens (vgl. Art. 314 bzw. Art. 329 StPO), um das Verfahren der öffentlichen Aufmerksamkeit zu entziehen. Dies steht jedoch im Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO, weshalb eine gewisse Zurückhaltung zu wahren ist. Im Fall Kachelmann wurde kritisiert, dass das Verfahren unnötig in die Länge gezogen wurde.¹⁹⁰ Ob dies ein Versuch des Gerichts war, die Unschuldsvermutung von Kachelmann zu wahren, ist unklar. Ebenfalls möglich wäre eine Prozessverlegung innerhalb des Kantons, um ein Gerichtsverfahren aus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu entziehen. Dies ist jedoch aufgrund der medialen Reichweite oft nicht ausreichend.¹⁹¹

Eine öffentliche Ermahnung durch die Gerichte, wie im Fall Kachelmann hinsichtlich der Medien, könnte in Betracht gezogen werden, um die Cancel Culture auszubremsen.¹⁹² Gerichte können dabei auch ausserhalb der Prozesshängigkeit aktiv werden – anders als bei der Orientierung der Öffentlichkeit nach Art. 74 Abs. 1 StPO. ZELLER

¹⁸⁸ BSK StPO/JStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 74 N 14 und N 16.

¹⁸⁹ BSK StPO/JStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 74 N 14.

¹⁹⁰ VETTER, *law blog* vom 31. Mai 2011.

¹⁹¹ vgl. ZELLER, S. 368 ff., welcher eine Verlegung innerhalb des Kantons befürwortet, wobei Gegenstand seiner Analyse nicht die Cancel Culture ist, sondern der Schwerpunkt auf Berichterstattung von Massenmedien liegt.

¹⁹² FAZ, In dubio pro Kachelmann, vom 31. Mai 2011; vgl. auch in BGE 116 Ia 14 vom 15. Februar 1990 E. 7c S. 25 = Pra 80 (1991) N 4, wonach die Unterstaatsanwaltschaft mit dem Verteidiger des Angeklagten eine Pressemitteilung herausgab mit der Aufforderung an die Medien, die Unschuldsvermutung zu achten; vgl. SANTSCHI KALLAY, S. 308 m.w.H.

ist der Auffassung, dass diese Massnahme nicht zu überschätzen sei.¹⁹³ Es bestehe die Gefahr, dass Gerichte möglicherweise stärker in einen Streit verwickelt werden und die Debatte der Cancel Culture weiter angeheizt wird.¹⁹⁴ Im Fall Kachelmann führte eine gerichtliche Ermahnung lediglich dazu, dass sich die Medienhäuser gegenseitig anschuldigten, ein Schutz der Unschuldsvermutung wurde nicht erwirkt.¹⁹⁵ Ferner ist fraglich, inwiefern sich Individuen, welche mit Beiträgen auf sozialen Medien und weiteren Handlungen die Cancel Culture vorantreiben können, von einer Ermahnung angesprochen fühlen, da die Verantwortung für die Verletzung der Unschuldsvermutung in der Masse verblasst.

Schliesslich kann gefordert werden, dass die Gerichte eine Herabsetzung des Strafmasses aufgrund einer Vorverurteilung¹⁹⁶ gegenüber der Öffentlichkeit hervorheben.¹⁹⁷ Damit kann klargestellt werden, dass eine unzumutbare Vorverurteilung durch die Cancel Culture stattgefunden hat. Die beschuldigte Person hat allerdings die Vorverurteilung nachzuweisen.¹⁹⁸ Hinzu kommt, dass auch hier die Cancel Culture für die gerichtliche Feststellung empfänglich sein muss, damit die Massnahme Wirkung entfaltet.

Zusammenfassend sind die Massnahmen zum intakten Gerichtsverfahren nicht ausreichend effektiv, um gegen die Cancel Culture und die Verletzung der Unschuldsvermutung vorzugehen.

4. Akkreditierung von Medienschaffenden

Bund und Kantone haben die Befugnis, die Zulassung von Medienschaffenden zu regeln (Art. 72 StPO). Die Akkreditierung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, die Unschuldsvermutung zu beachten.¹⁹⁹ Dies stellt ein präventives Mittel dar, um sicherzustellen, dass sich Medienschaffende an die Unschuldsvermutung halten.²⁰⁰

¹⁹³ ZELLER, S. 374.

¹⁹⁴ ZELLER, S. 373 f.

¹⁹⁵ JUNG, S. 306.

¹⁹⁶ z.B. BGE 128 IV 97 vom 20. März 2002 E. 3 S. 104.

¹⁹⁷ Urteil (des Bundesgerichts) 6B_1298/2016 vom 27. April 2017 E. 1.11.

¹⁹⁸ Urteil (des Bundesgerichts) 6B_1298/2016 vom 27. April 2017 E. 1.11.

¹⁹⁹ BSK StPO/JSStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 72 N 2; so ist es vorgesehen in Art. 9 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 1. Dezember 2016 (SR 173.711.33).

²⁰⁰ BSK StPO/JSStPO -SAXER/SANTSCHI KALLAY, Art. 72 N 20; ZELLER, S. 360.

Allerdings ist die Wirksamkeit dieses Mittels in mehreren Hinsichten zu relativieren: Zum einen betrifft die Akkreditierung nur Medienschaffende, die einen kleinen Kreis potentiell an der Cancel Culture Beteiligten darstellen. Zum anderen sind die Vorteile, welche durch die Akkreditierung gewährt werden, begrenzt und können von Medienunternehmen leicht umgangen werden:²⁰¹ Indem einzelne Medienschaffende und nicht Medienunternehmen akkreditiert werden, ist es möglich, dass Medienunternehmen bei einer entzogenen Zulassung auf andere Medienschaffende ausweichen.²⁰² Zusammenfassend ist auch dieser Schutz der Unschuldsvermutung gegen die Cancel Culture wenig wirksam.

5. Exkurs: Selbstregulierung der Medien

In Ziff. 7.4. Richtlinien Journalistenkodex statuiert der Presserat, dass Medienschaffende die Unschuldsvermutung berücksichtigen müssen. Es kommt zum Ausdruck, dass die Beachtung der Unschuldsvermutung auch medienethisch unumgänglich ist.²⁰³ Verletzt eine Berichterstattung die Richtlinie, kann beim Presserat Beschwerde eingereicht werden. Dieser nimmt Stellung und kann Empfehlungen aussprechen (Art. 17 Abs. 2 Geschäftsreglement Presserat). Im Fall Spiess-Hegglin wurde eine Beschwerde gegen die Boulevardzeitung "Blick" eingereicht. Der Presserat hielt fest, dass, wenn auch die Unschuldsvermutung nicht gerügt wurde, die Zeitschrift sich einen "saloppen Umgang" mit dieser vorwerfen lassen müsse.²⁰⁴ Der Journalistenkodex hat jedoch im journalistischen Alltag eine geringe Bedeutung, weshalb dieser Schutz der Unschuldsvermutung als gering einzuschätzen ist.²⁰⁵

Zudem findet der Kodex keine Anwendung auf soziale Medien. Hier obliegt es den Betreibern, die Unschuldsvermutung zu wahren und problematische Kommentare zu löschen. Die Löschung darf jedoch im Lichte der Meinungsfreiheit nicht unbegrenzt stattfinden.²⁰⁶ Mangels klarer Regelungen ist auch dieser Schutz als gering einzustufen.

²⁰¹ THOMMEN/MÜLLER, S. 35; ZELLER, S. 366.

²⁰² ZELLER, S. 366; vgl. auch SANTSCHI KALLAY, S. 150.

²⁰³ STREBEL, S. 118.

²⁰⁴ Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Mai 2016 E. 7.

²⁰⁵ FÜRST/SCHÖNHAGEN, S. 278.

²⁰⁶ vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofs III ZR 179/20 vom 29. Juli 2021, worin bejaht wurde, dass eine AGB-Klausel von Facebook, die eine Löschung von der Hassrede ermöglicht, die Meinungsfreiheit verletze.

6. Zwischenfazit

Die genannten Massnahmen können die Cancel Culture als Ganzes besser erfassen, da diese nicht auf einzelne Beiträge, sondern auf die Verletzung der Unschuldsvermutung im Allgemeinen ausgerichtet sind. Es handelt sich um Massnahmen der Behörden oder der Medien. Dies hat zum einen den Vorteil, dass – anders als bei der gerichtlichen Durchsetzung – die betroffene Person nicht auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen ist. Es tritt insbesondere auch nicht das dort genannte Problem auf, dass gegen jede Handlung einzeln vorzugehen ist.

Jedoch bieten auch diese Instrumente keinen wirksamen Schutz der Unschuldsvermutung: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann insbesondere aufgrund mangelnder Kontrolle des Informationsflusses kaum dazu führen, dass ein Strafverfahren aus der öffentlichen Debatte gezogen und die Wahrung der Unschuldsvermutung bewirkt wird. Die Orientierung der Öffentlichkeit ist eingeschränkt, da nur eine Klarstellung überhängige Strafverfahren erlaubt ist und sich die Behörden leicht im Bereich der präjudiziellen Kommunikation bewegen. Weitere Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines intakten Gerichtsverfahrens sind ebenfalls nicht ausreichend wirksam, insbesondere weil sie von der Reaktion der Cancel Culture abhängen. Auch die Akkreditierung von Medienschaffenden ist wenig effektiv, da sie nur einen begrenzten Kreis von Personen, welche die Cancel Culture vorantreiben, adressiert und leicht umgangen werden kann. Die Selbstregulierung der Medien erweist sich ebenfalls als wenig wirksam.

Zusammenfassend stehen den Behörden nur begrenzte Mittel zur Verfügung, um gegen die Cancel Culture vorzugehen und die Unschuldsvermutung zu schützen. Auffällig ist, dass die Massnahmen insbesondere auf den Diskurs in den Massenmedien abzielen. Dies scheint naheliegend, da die Massenmedien einen Informationsauftrag verfolgen. Andere Handlungen von Individuen werden weniger angesprochen, da hier vielmehr die freie Meinungsäusserung im Vordergrund steht. Da das Grundrecht der Meinungsfreiheit es den Behörden verbietet, schrankenlos in den öffentlichen Diskurs einzugreifen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht die Ausgestaltung behördliche Massnahmen beschränkt. Dies wiederum schwächt den Schutz der Unschuldsvermutung vor der Cancel Culture.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Die Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung missachtet die Unschuldsvermutung, da das Prinzip nicht mit ihren Wertvorstellungen übereinstimmt. Dies führt in verschiedenen Hinsichten zu Konflikten.

Für den Schutz vor einzelnen Handlungen der Cancel Culture besteht insbesondere das Problem, dass im Einzelfall keine Rechtsverletzung festgestellt werden kann, obwohl bei der Betrachtung der Cancel Culture als Massenphänomen jedoch eine Verletzung der Unschuldsvermutung vorliegt. Zudem ist zu beachten, dass selbst wenn das Rechtssystem im Einzelfall greift, wie dies bei Spiess-Hegglin und Kachelmann der Fall war, die Betroffenen weiterhin durch die Öffentlichkeit boykottiert werden können. Des Weiteren kann auch kein effektiver Schutz der Unschuldsvermutung vor der Cancel Culture als Ganzes erreicht werden.

Bei der Analyse wurden Vergleiche zwischen den Massenmedien und der Cancel Culture gezogen. Jedoch handelt es sich bei der Cancel Culture um ein Massenphänomen, das über Beiträge der Massenmedien hinaus viele weitere Facetten kennt. Die hergestellten Analogien sind dennoch nützlich, da m.E. die Vorgehensweise der Massenmedien jener der Cancel Culture am nächsten kommt. Die Verletzung der Unschuldsvermutung durch Massenmedien wurde in der Literatur bereits diskutiert und diente der vorliegenden Arbeit als Anknüpfungspunkt, um für die Cancel Culture weitere Erkenntnisse zu erlangen.

Zusammenfassend ist das Phänomen der Cancel Culture für das Rechtssystem schwer greifbar. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Gecancelten, der Öffentlichkeit, den Medien und dem Staat sind die Machtverhältnisse fragil und erscheinen derzeit im Umbruch. Die Cancel Culture stellt den Rechtsstaat vor Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und deren Durchsetzung. Macrons Warnung ist daher juristisch nachvollziehbar. Jedoch kann m.E. nicht daraus gefolgert werden, dass die rechtlichen Schutzinstrumente der Unschuldsvermutung vor der Cancel Culture unzureichend sind. Denn das eigentliche Problem bliebe damit ungelöst: Die Cancel Culture im Kontext der MeToo Bewegung zielt darauf ab, die aufgrund der Unschuldsvermutung empfundenen "Ungerechtigkeiten" gegenüber Frauen zu kompensieren. Anstatt die Cancel Culture in die Schranken zu weisen, ist es vermutlich wirkungsvoller, das Missverständnis zwischen dem Prinzip der Unschuldsvermutung und den Wertvorstellungen der MeToo Bewegung aufzulösen.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift